

**173. Sitzung, Montag, 6. Juli 1998, 14.30 Uhr**Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)***Verhandlungsgegenstände****1. Mitteilungen****3. Parlamentarische Initiativen betreffend Parlamentsreform (Änderung des Kantonsratsgesetzes) (KR-Nrn. 363/1994; 364/1994; 379/1994 und 256/1997)**

(Antrag der Reformkommission vom 11. Mai 1998)

Fortsetzung der Beratungen..... *Seite 12788***4. Änderung des Steuergesetzes**

(Wahl der Steuerrekurskommissionen durch den Kantonsrat) Einzelinitiative Mathis Kläntschi, Zürich, vom 23. Januar 1998

KR-Nr. 46/1998..... *Seite 12771***5. Sonderbesteuerung von Renten vor deren Auszahlung**

(Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes, Einreichung einer Standesinitiative)

Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 27. Januar 1998

KR-Nr. 56/1998..... *Seite 12776***6. Kein Abzug von Schuldzinsen an den Steuern**

(Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes, Einreichung einer Standesinitiative)

Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 27. Januar 1998

KR- Nr. 57/1998..... *Seite 12780*

7. Änderung des Namensrechts auf Bundesebene

Einzelinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative
von Markus Grass, Zürich, vom 3. Februar 1998

KR-Nr. 74/1998 Seite 12786

Verschiedenes Seite 12834

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Persönliche Erklärung Anton Schaller (LdU, Zürich) zu § 21 KG, Leistungsmotion*..... Seite 12810
- Führungswechsel in der Fraktionsgemeinschaft von SD und FPSSeite 12834
- Rücktrittserklärungen
 - *Daniel Schloeth (Grüne, Zürich) aus dem Kantonsrat*..... Seite 12835
- Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse .. Seite 12835
- Rückzüge
 - *Rückzug der Anfrage KR-Nr. 127/1998*..... Seite 12837
 - *Rückzug der Anfrage KR-Nr. 151/1998*..... Seite 12837
 - *Rückzug des Postulats KR-Nr. 286/1997*..... Seite 12837

Geschäftsordnung

Mario Fehr (SP, Adliswil): Ich beantrage, zuerst die Traktanden 4 bis 7 zu behandeln. Aufgrund der Fristen müssen diese Einzelinitiativen heute behandelt werden. Danach sollten wir das Kantonsratsgesetz fertig beraten und auf die Abendsitzung von morgen verzichten, falls wir heute damit fertig werden. Nach einigen Gesprächen mit Kantonsratskolleginnen und -kollegen glaube ich, dass es morgen abend nach 20.30 Uhr schwierig sein wird, hier noch 90 Ratsmitglieder anzutreffen. Denjenigen, die kommen, möchte ich eine Enttäuschung ersparen. Ich denke, es ist ein Gebot der Ehrlichkeit, dass wir dazu stehen, was wir am liebsten machen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Mario Fehr mit grosser Mehrheit zu.

1. Mitteilungen

Keine Mitteilungen.

4. Änderung des Steuergesetzes

(Wahl der Steuerrekurskommissionen durch den Kantonsrat) Einzelinitiative Mathis Kläntschi, Zürich, vom 23. Januar 1998

KR-Nr. 46/1998

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 ist dahingehend zu ändern, dass der Kantonsrat Wahlinstanz der Rekurskommissionen ist.

Begründung:

Im Kanton Zürich werden die Gerichtsbehörden vom Volk oder der Volksvertretung gewählt. Der Grund liegt einerseits in der Legitimation dieser Behörden und andererseits in der Bewahrung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Exekutive. Im weiteren ist mit der Wahl der Rekurskommissionen durch den Kantonsrat auch die Ausgewogenheit in der Zusammensetzung dieser Gerichte besser gewährleistet.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): In der Kommission zur Beratung des Steuergesetzes hat Thomas Büchi denselben Antrag gestellt. Dieser wurde damals ausser ihm von niemandem unterstützt. Anscheinend hat die Grüne Partei aber doch jemanden gefunden, der bereit ist, als Büchi-Winkelried einzuspringen. So nicht! Unterstützen wir diese EI nicht.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Herr Mittaz, ich muss Sie enttäuschen. Auch wenn es unglaublich erscheint, habe ich mit Einzelinitiant Kläntschi keinen Kontakt gehabt. Sie haben recht, er ist sogar Mitglied der Grünen Partei. Doch aus dem Antrag der Kommission ist nichts an ihn geflossen. Wenn Sie die Begründung lesen und wissen, dass er sich beruflich mit Politik und vor allem mit dem Staatsrecht auseinandersetzt – Staatsrecht ist eines seiner Hobbys, das ist nicht abwertend gemeint –, bestärkt mich das nur in meiner Meinung, dass der grundsätzliche Antrag, den ich damals zur Steuergesetzrevision gestellt habe, richtig ist. Ich möchte hier nochmals darauf hinweisen, dass die

Rekurskommissionen auch nach dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz eigentliche Gerichte sind. Die Steuereinschätzungskommissionen auf Gemeindeebene werden wir abschaffen und die Steuerrekurskommissionen sind die kantonale gerichtliche Instanz, die Steuereinschätzungsfragen zu beurteilen haben. Vom Bundesgesetzgeber her ist uns vorgeschrieben, eine solche Instanz zu schaffen. Zusammen mit den meisten von Ihnen bin ich der Ansicht, dass die Gewaltenteilung in diesem Punkt auch greifen sollte. Es ist wirklich unschön und nicht einzusehen, weshalb die Rekurskommission und deren Präsident oder Präsidentin von der Regierung bestellt werden.

Man spricht immer wieder davon, dass die Fachgerichte nicht verpolitisiert werden sollen. Doch das ist eine Illusion. Schon vor zehn Jahren habe ich eine Umfrage angeregt. Es gibt immer wieder Umfragen von den Medien und privaten Instituten. Schauen Sie sich einmal unsere Chefbeamten und -beamtinnen an. Es ist doch sinnlos zu meinen, dass diese politisch nicht auf irgendeiner Seite stehen würden. Hoffentlich tun sie das. Ich würde beinahe sagen, ein Präsident einer solchen Rekurskommission oder auch ein Richter soll einen politischen Standpunkt haben, das ist ja nicht schlimm. Schlimm ist es erst dann, wenn keine Transparenz da ist oder es zu Verfilzungen kommt, die eine JVK oder letztlich eine Staatsanwaltschaft zu untersuchen hat.

Doch ich wehre mich gegen jeden Pseudoanspruch. Wenn der Regierungsrat Richter und Richterinnen bestellt, dann sind das Fachgremien. Gerade heute habe ich mit Ratskollege Lukas Briner wieder darüber gesprochen. Lukas Briner ist Vizepräsident der Handelskammer, doch eigentlich ist er «Mister Handelsgericht». Ich verstehe wirklich nicht, dass sich die SP das seit Jahren bieten lässt. Unsere Handelsrichterinnen und -richter sind nicht alle parteilos, sondern gehören fast durchs Band weg der FDP, SVP oder CVP an. Ich habe nichts gegen diese Parteien, doch ich wehre mich dagegen, dass solche Richterposten in der Blackbox bestellt werden. Beim Handelsgericht läuft das so und letztlich auch bei den Rekurskommissionen.

Entweder entscheiden wir uns für die Gewaltenteilung oder wir lassen sie fallen. Manchmal denke ich, dass das wahrscheinlich besser wäre. Dann hätte Christoph Blocher das Sagen und alle wüssten, dass es so ist. Allerdings ist dies seit dem letzten Samstag auch nicht mehr so klar. Und wenn sich dort etwas bewegt, dann könnte sich in diesem Kanton auch einmal etwas bewegen. Ich bin der Meinung, dass die Rekurskommission mit dem neuen Steuergesetz im Jahr 1999 aufgewertet werden. Sie sind gerichtliche Instanzen, die diesen Anspruch zu Recht haben.

Das ist ein riesiger Unterschied zwischen der Rekurskommission und der Einsetzungskommission auf Gemeindeebene. Das sehen Sie klar, wenn Sie Urteile oder Verfügungen lesen.

Ich bitte Sie deshalb, diese Idee noch einmal aufzunehmen. Sagen Sie nicht, das Steuergesetz ist verabschiedet und wir können nichts mehr ändern. Wir werden an diesem Steuergesetz einiges ändern. Daran sind wir nicht schuld. Sie erinnern sich an den Eigenmietwert. Das neue Steuergesetz ist verabschiedet worden und wird revidiert werden müssen. Diese meines Erachtens wichtige Frage werden wir dann in einem Aufwisch nochmals begutachten können.

Ich bitte Sie, die vorläufige Unterstützung zur Prüfung dieser Frage zu gewähren.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes sagt in Art. 50 Abs. 1 klar, dass die Steuerrekurskommissionen als gerichtliche Instanzen zu betrachten sind und von der Verwaltung unabhängig sein müssen. Im neuen Zürcher Steuergesetz steht in § 112, dass der Regierungsrat die Präsidentinnen und weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder wählt. Damit verletzt unser neues Steuergesetz die Bundesvorschrift. Denn wie kann von der Verwaltung unabhängig sein, wer von der obersten Spitze eben dieser Verwaltung gewählt wird? Die Frage ist um so gewichtiger, wenn Sie bedenken, dass der Chef oder die Chefin des Steueramtes, der Finanzdirektor bzw. die Finanzdirektorin seine oder ihre Rekursinstanz mitbestimmt. Die Regierung selber hat diese Problematik erkannt und will die Steuerrekurskommission in der neuen Verordnung administrativ der Direktion des Innern unterstellen. Doch für die Unabhängigkeit entscheidend ist nicht die administrative Unterstellung, sondern eben die Wahl. Mit der EI Kläntschli wird nichts mehr und nichts weniger verlangt, als die konsequente Gewaltentrennung im Steuerrecht, so wie es beispielsweise auch für die Baurekurskommissionen gilt. Nach unserem Dafürhalten sollten alle gerichtlichen Instanzen durch die Legislative gewählt werden.

Die SP-Fraktion setzt sich für die konsequente Gewaltentrennung ein und wird die EI Kläntschli vorläufig unterstützen. Ich hoffe, dass die Mehrheit dieses Rates gleicher Ansicht ist.

Lukas Briner (FDP, Uster): Ich bin etwas gespalten, da ich morgen lieber keine Sitzung hätte und deshalb zu diesem Thema nicht sprechen

würde. Doch die Voten von Thomas Büchi und Julia Gerber kann ich nicht unwidersprochen lassen. Sie wissen alle, dass wir dieses Thema in der Steuerdebatte ausgiebig diskutiert haben und dieselben Anträge schon auf dem Tisch lagen. Mit gutem Grund wurden sie abgelehnt. Aus den selben Gründen bitte ich Sie, die EI nicht vorläufig zu unterstützen. Schon damals musste eingeräumt werden, dass, wenn der Staat neu erfunden würde und gemäss der reinen Lehre, die Gerichtsbehörden möglicherweise durch das Parlament gewählt würden. Das ist durchaus ein sinnvolles Argument, doch ist es eben nicht das einzige.

Erstens wünscht Einzelinitiant Klänttschi eine Unabhängigkeit der Steuerrekurskommissionen von der Regierung. Wer wünschte das nicht? Ich selbst hatte die Ehre, neun Jahre lang einer Rekurskommission, während einer gewissen Zeit sogar zweien, anzugehören. Und ich kann Ihnen sagen, dass diese Kommissionen restlos unabhängig sind. Es ist nur Theorie zu meinen, man erhalte bessere Kommissionen, wenn man sich auf die reine Lehre beruft. Doch was man erhält, ist allenfalls eine gähnende Leere an Fachleuten in diesem Gremium. Als ich der Rekurskommission angehörte, haben die meisten meiner Kollegen – zumindest anfangs befand sich keine Dame unter ihnen – erklärt, dass sie sofort zurücktreten müssten, wenn sie vom Parlament gewählt würden, da sie in keiner Partei sind und auch keiner beitreten wollen. Aufgrund des Berufes, sei es als Treuhänder, Steuerberater oder Rechtsanwalt wollen diese Leute keinen politischen Stempel haben. Sie lassen sich politisch nicht in eine Ecke drängen und sind gute Leute, die sich nicht mit irgendeiner Marke versehen wollen. Im Bereich Steuern sind diese Leute jedoch relativ dünn gesät, zumal es sich um ein Gremium handelt, das recht bescheiden honoriert wird. Im Zuge der Sparmassnahmen ist das eines der günstigsten Gerichte, welches wir kennen und in welchem sich hervorragende Steuerfachleute als nebenamtliche Richter gegen eine ausserordentlich bescheidene Entschädigung zur Verfügung stellen und ihr Know-how einfliessen lassen.

Einzelinitiant Klänttschi wünscht eine Ausgewogenheit dieses Gremiums. Da frage ich mich, was das für eine Ausgewogenheit sein soll. Wenn es eine politische sein soll, sind die politischen Diskussionen in den Beratungen der Steuerrekurskommissionen vorprogrammiert. In jenen neun Jahre habe ich in einer Urteilsberatung kaum je eine Diskussion erlebt, die man im engeren Sinn des Wortes als politisch bezeichnen müsste, beim Kaffee danach oder allenfalls beim Essen jedoch sehr wohl. Aber auf gar keinen Fall fliessen politische Erwägungen in die Rechtsprechung ein. Dazu ist das Steuerrecht viel zu kompliziert und

der Ermessensspielraum bei der Rekursinstanz in den meisten Fällen zu klein.

Wenn wir die Leute, die wir für diese Instanz brauchen, rekrutieren wollen, dann dürfen wir dies nicht den Parteien überlassen. Und ich sage das ausdrücklich, Herr Büchi, auch nicht unseren bürgerlichen Parteien. Sondern wir müssen dafür besorgt sein, die wenigen zur Verfügung stehenden besten Leute gewinnen zu können. Wenn wir die Angelegenheit verpolitisieren, funktioniert das nicht.

Ich bitte Sie also, diese Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Wir haben hier zwischen Berufung auf Fachkenntnis und der politischen Zusammensetzung zu wählen. Gerade beim Steuerwesen, in welchem jeder einzelne mit seiner Steuererklärung in die Situation geraten kann, dass sich die Steuerbehörden und er nicht einig sind, ist jeder Bürger darauf angewiesen, dass bei einer Beurteilung die fachliche Kompetenz vorhanden ist.

Ich bitte Sie, an der fachlichen Kompetenz festzuhalten und keine politische Rechtsprechung zu betreiben.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Beide Möglichkeiten sind gegeben. Ich nehme an, dass wir die Mitglieder auch berufen können, wenn wir sie wählen. Es geht nicht darum, dass es Pfründen der Parteien sind. Das wäre völlig falsch. Das Ziel muss doch sein, dass es sich um möglichst gute Fachleute handelt, die legitimiert sind. Durch eine Wahl durch den Kantonsrat werden sie legitimiert. Es liegt an der Partei, fachkompetente Leute zur Verfügung zu stellen. In den letzten Jahren habe ich in diesem Rat gespürt, dass er die Legitimationsgebung und seine Möglichkeiten immer mehr an die Regierung abgibt. Das Parlament hat Nachholbedarf. Es muss sich solche Dinge zurückholen, damit die politische Legitimation funktioniert. Auch hat es den Auftrag, die Fachkompetenz zu überprüfen. Das ist das Ziel. Wenn Sie das an die Regierung abschieben, so bedeutet das auch eine Resignation der eigenen Möglichkeiten. Wir geben Dinge aus der Hand, die eigentlich in unsere Hände gehören.

Unterstützen wir deshalb diese Einzelinitiative, denn es muss eine Wende herbeigeführt werden, damit das Parlament seine Funktionen wieder selbstbewusst übernimmt.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 62 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die vorläufige Unterstützung ist zustande gekommen.

Die Einzelinitiative geht an die Regierung zu Berichterstattung und Antragstellung.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Sonderbesteuerung von Renten vor deren Auszahlung

(Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes, Einreichung einer Standesinitiative)

Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 27. Januar 1998

KR-Nr. 56/1998

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Renten (staatliche und private), öffentlich-rechtliche Ruhegehälter etc. seien separat und gesondert, d.h. vor Einbezug in die Steuererklärung und vor deren Auszahlung, also vor deren Verwendungszweck, mittels direktem Fix-Steuersatzabzug zu besteuern, so dass die so besteuerten Renten danach nicht mehr zu den allgemeinen anderen Einkommensposten hinzuzuschlagen sind.

Begründung:

Die «Querverrechnung» von hohen Renten mit dem Resultat eines steuerbaren Einkommens «Null» sei unmoralisch, was mittlerweile quer durch die politischen Parteien erkannt wurde. Es ist nun mal nicht die Aufgabe des Staates, hohe Renten auszurichten, die vom einen Ehepartner zur Schuldentilgung des anderen Partners herangezogen werden, wodurch dem Staat die Einkommenssteuern entgehen. Trotz eines relativ breiten Konsens und der immerwährenden Beteuerung der Politiker, hier bestünde «Handlungsbedarf», wurde bis heute in dem Punkte keine Steuergesetz-Änderung gestartet.

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich): Im Namen der Grünen Fraktion bitte ich Sie um die vorläufige Unterstützung dieser EI. Sie greift ein wichtiges Anliegen auf. Es geht darum, Steuerschlupflöcher zu schliessen. Der Tatbestand ist anerkannt. Es geht nicht an, dass Schuldzinsen dazu

benützt werden, keine Steuern zu bezahlen. Wir befinden uns dabei in guter Gesellschaft, denn auch auf der bürgerlichen Seite ist dieses Anliegen anerkannt. Dazu ein kurzes Zitat von Nationalrat Franz Steinegger aus der NZZ vom 16. Januar 1998: «In jüngster Zeit ist zunehmend ein Steuerumgehungstatbestand geschaffen worden. Mit Hilfe von Passivzinsen hat man das Entstehen von steuerbarem Einkommen verhindert. Mit dem geborgten Geld ist Kapitalgewinn auf Privatvermögen realisiert worden. Dieses Steuerschlupfloch ist ohne Zweifel zu schliessen».

Mit der vorläufigen Unterstützung der EI gilt es, dieses Anliegen zu befürworten.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Der skandalöse Fall Kopp wird einmal mehr angesprochen. Eine Schande, dies um so mehr, weil die Rente der ehemaligen Bundesmagistratin in der Ausübung einer politischen Tätigkeit begründet ist. Dies als Vorbemerkung.

Doch, was diese Einzelinitiative verlangt, ist falsch. Das Steuersystem basiert auf der wirtschaftlichen Situation des Steuerzahlers. Eine einheitliche Methode für die getrennte Besteuerung des Renteneinkommens allein würde neue Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Durch die Nichtberücksichtigung der Rente wäre ein mittelmässiges bis grosses Einkommen als übriges Einkommen klar favorisiert. Dort, wo das übrige Einkommen bei null oder relativ tief liegt, wäre die separate Besteuerung der Rente wahrscheinlich viel zu hoch, weil keine Differenzierung möglich wäre.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Ich kann mich kurz fassen. Was Germain Mittaz soeben zur steuerrechtlichen Situation gesagt hat, ist selbstverständlich völlig richtig. Für Schnellschüsse eignet sich dieses Thema nicht, Frau Schmid. Was der Initiant hier verlangt, löst das Problem nicht. Doch, dass Probleme vorhanden sind, ist unbestritten. Der Schuldzinsenabzug in der heutigen Ausgestaltung ist in verschiedener Hinsicht tatsächlich zu diskutieren. Steuerdogmatisch wäre ein Schuldzinsenabzug im Grunde genommen nur dort angebracht, wo diese Schuldzinsen Gewinnungskosten zur Erzielung eines Einkommens sind. Daher gibt es auch die Verknüpfung des Schuldzinsenabzugs mit der Eigenmietwertbesteuerung. Das Thema ist sehr komplex, und man

kann es nicht anpacken, indem man einen Fall herausgreift, indem man sagt: Wer eine Rente bezieht, soll diese ungeachtet der gesamtwirtschaftlichen Situation einer Familie einfach einmal besteuern müssen. Und das nur, weil es in einem ganz konkreten Einzelfall nicht passt. Wir haben nun einmal das System der Ehegattenbesteuerung. Es gibt andere Modelle, auch darüber könnte man im Grundsatz diskutieren, obwohl ich der Meinung von Germain Mittaz bin.

Doch wir können nicht das System als solches beibehalten und für Einzelfälle eine Ausnahme machen. Beim nächsten politischen Fall wäre dann bereits die nächste Ausnahme aktuell. Wenn wir ändern wollen, was heute gilt, müssen wir entweder die Ehegatten getrennt besteuern, was aus Gerechtigkeitsgründen nach einem neuen Handlungsbedarf rufen wird, oder wir streichen die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen, jedenfalls dort, wo sie nicht Gewinnungskosten sind. Doch dieser Weg hier führt zu gar nichts. Hinzu kommt, dass es sich einmal mehr um eine Standesinitiative handelt, für welche aus Sicht des Kantons Zürich überhaupt kein Anlass besteht, weil die blossе Tatsache des Wohnsitzes der Leute, die in einem konkreten Fall betroffen sind, noch kein besonderes Interesse des Kantons Zürich zu begründen vermag.

Ich bitte Sie, die vorläufige Unterstützung dieser EI zu verweigern.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich gehe davon aus, dass zwei von drei Redner nun eher zu Geschäft 6, anstatt zu Geschäft 5 gesprochen haben. Ich beschränke mich auf Geschäft 5.

Im Grundsatz hat sich die EVP eigentlich seit langem für eine Quellensteuer ausgesprochen. Die Vorteile sind offensichtlich. Die Steuerausstände würden verkleinert, und die Steuerzahler könnten ihre Zahlungen besser einteilen. Die ganze Angelegenheit würde vereinfacht. Ein solches Anliegen war bisher jedoch immer chancenlos. Die Forderung des Initianten, die Quellensteuer nur bei den Renten einzuführen, scheint mir wenig sinnvoll. Wenn diese Forderung nur aufgrund des Falls Kopp gemacht wird, wäre das offensichtlich eine unverhältnismässige Überbewertung eines Einzelfalls. Auch bei Gewerbetreibenden oder anderen Gruppen von Steuerpflichtigen könnte man sagen, dass die Quellensteuer eingeführt werden soll. Diese sollte generell eingeführt werden oder gar nicht.

Für die EVP ist klar, dass wir die EI nicht vorläufig unterstützen werden.

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich): Wie Sie vielleicht bemerkt haben, habe ich vorhin zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend das Steuerharmonisierungsgesetz, also bereits zur nächsten Einzelinitiative des gleichen Initianten gesprochen. Ich werde mein Votum zu Geschäft 6 dann also nicht mehr halten.

Zum vorliegenden Geschäft: Im Namen der Grünen Fraktion möchte ich ebenfalls beantragen, sie zu unterstützen. Auch hier ist das Ziel die Schliessung von Steuerschlupflöchern. Es ist stossend, wenn die Renten nicht besteuert werden. Dazu macht die Grüne Fraktion allerdings eine Randbemerkung: Es ist wichtig, dass der allfällige Steuerabzug sozial ausgestaltet ist, indem hohe Renten höher besteuert werden als niedrigere Renten. Die Progression sollte auch hier wirksam sein.

Der Grundsatz, dass Renten durchwegs besteuert werden sollten und der Tatbestand, dass solche Steuerschlupflöcher bestehen, macht es sinnvoll, die Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen, um das Anliegen zu prüfen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 7 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Kein Abzug von Schuldzinsen an den Steuern

(Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes, Einreichung einer Standesinitiative)

Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 27. Januar 1998

KR- Nr. 57/1998

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Es sind Schuldzinsen nicht mehr als Abzüge von der Steuer abzusetzen, also vom steuerbaren Einkommen nicht mehr abzuziehen.

Begründung:

Die missbräuchlichen Jonglierakte, durch Belastungen von Grundstücken die eigens hierfür künstlich hausgemachte Schuldenaufnahme zwecks Beschaffung möglichst hoher Abzugszinsen zu erwirken, sind volkswirtschaftlich schädlich.

Ist es richtig, dass Grossverdiener ihr gesamtes Nettoeinkommen mit «herbeigeführten» Zinsen auf eine steuerbare Null wegfressen lassen können?

Ist man sich im Klaren, dass Bund und Kantone auf einen Schlag keine Defizite mehr hätten, wenn in dem Sinne die Steuerpraxis korrigiert würde?

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Dieses Thema ist vorhin bereits etwas geebnet worden, weshalb ich mich kurz fassen kann. Wir möchten Einzelinitiant Markus Grass auf seinem beschwerlichen Weg via Standesinitiative ins Bundesparlament unterstützen. Er möchte erreichen, dass die Schuldzinsen nicht mehr vom Einkommen abgesetzt werden können. Dabei berücksichtigt er, dass der Abzug von Schuldzinsen insbesondere beim Eigenmietwert zu sehr eigenartigen Ergebnissen geführt hat. Nicht nur vom Einzelinitianten, sondern auch auf Bundesebene wird bereits von einem Systemwechsel gesprochen, der etwa lauten würde: Kein Eigenmietwert mehr, aber auch keine Schuldzinsenabzüge mehr.

Dieses Ziel möchten wir unterstützen, wie wir das bei früheren ähnlichen Initiativen auch gemacht haben. Ich bitte Sie deshalb, die EI vorläufig zu unterstützen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Ich stelle Ihnen den Gegenantrag und bitte Sie, die EI nicht vorläufig zu unterstützen. Einen Teil der Begründung habe ich im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Geschäft bereits vorweggenommen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die zwei Initiativen insofern zusammenhängen, als die erste einen Teilbereich herausbrechen wollte. Hier geht es nun um einen Grundsatz, den man diskutieren kann, was in der Steuerrechtswissenschaft auch gemacht wird. Doch so wie der Antrag formuliert ist, schiesst der Einzelinitiant über das Ziel hinaus, weil eine generelle Verhinderung des Abzugs von Schuldzinsen eindeutig zu weit ginge. Denn schliesslich muss der Saldo von Aktiv- und Passivzinsen gezogen werden können. Sie können nicht Aktivzinsen als Einkommen besteuern, Zinsen, die im selben Zusammenhang auf der anderen Seite auflaufen, dann aber nicht zum Abzug zulassen. Es würde allenfalls Sinn machen, die Schuldzinsen dort nicht mehr zum Abzug zuzulassen, wo sie nicht Gewinnungskosten sind.

Ich betone ausdrücklich, dass meine Meinung nicht ist, dass wir das so einführen sollten, aber es wäre zu diskutieren – ich riskiere jetzt eine

ganze Branche zu verärgern –, ob Zinsen für Konsumkredite abzugsfähig sind. Denn steuerdogmatisch sind das Haushaltskosten, also reine Ausgaben und keine Gewinnungskosten.

So wie es formuliert wird, handelt es sich hingegen nicht um eine «Lex Eigenmietwert», Herr Bucher, weil es nicht nur um die Hypothekarzinsen geht. Der Hypothekarzinsabzug ist heute dadurch begründet, dass der Eigenmietwert als Einkommen betrachtet und besteuert wird. Demgegenüber müssen Gewinnungskosten konsequenterweise abzugsfähig sein. Ich weiss, dass diese Frage auf Bundesebene einmal mehr diskutiert wird. Auch in Kreisen der Hauseigentümer stellt sich die Frage, ob es angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichts noch sinnvoll ist, am Status quo festzuhalten, oder ob es nicht besser wäre, die Abzugsfähigkeit des Hypothekarzinses einerseits und die Besteuerung des Eigenmietwerts andererseits gleichzeitig preiszugeben. Doch in diesen Diskussionen geht es dann wieder nur um den Hypothekarzinsabzug und nicht generell um Schuldzinsenabzüge.

Es handelt sich hier wiederum um eine relativ komplexe Materie, die sich in dieser vereinfachten Form überhaupt nicht für eine Standesinitiative eignet. Es müsste schon eine ausgewogene Formulierung vorliegen, mit welcher man etwas anfangen kann. Die EI ist ein Schnellschuss. Es kommt mir so vor, als wollte Ingrid Schmid ein Loch in der Ferse einer Socke mit dem Faden vom oberen Rand stopfen; sie zieht aber dabei eine andere Masche auf.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Wenn Sie mit der Unterstützung der EI erreichen wollen, dass gut situierte Rentner, die ein Leben lang bei seinerzeit noch tiefen Eigenmietwerten davon profitiert haben, dass Schuldzinsen abgezogen werden können, und ihre Hypothekarzinsen zurückbezahlt haben, nochmals bevorteilt werden, so ist das Ihre Sache. Wenn Sie damit aber gleichzeitig erreichen, dass junge Ehepaare, die hohe Schulden machen müssen, um sich Eigentum zu beschaffen, davon nicht profitieren und sich deshalb kein Eigentum mehr leisten können, so ist das nicht sinnvoll. Ich bitte Sie, davon abzusehen. In der Kommission über das neue Steuergesetz haben wir diesen Systemwechsel eingehend besprochen und gesehen, dass seine Auswirkungen negativ sind, so wie ich es soeben dargelegt habe. Dies kann weder im Sinn links- noch rechtspolitischer Kreise sein. Die Beurteilung muss vernunftbezogen bleiben. Wir sollten auch jungen Leuten erlauben, Eigentum zu schaffen.

Ich bitte Sie, die Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Die EI, die hier etwas holzschnittartig formuliert ist, stösst an und für sich in die richtige Richtung. Es ist tatsächlich stossend, dass viele Leute über Schuldzinsenabzüge, die sie über Hypothekarzinsen machen, in die Kapitalmärkte stossen und dort Kapitalgewinne erzielen, steuerlich entlastet werden. Die Problematik ist bekannt. Bundesrat Kaspar Villiger will die Schlupflöcher stopfen und die Kommission Behnisch ist bereits daran, Vorschläge zu erarbeiten, wie diese ärgerlichen Schlupflöcher künftig auf vernünftige Art gestopft werden können. Dazu ist eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes auf nationaler Ebene erforderlich. Wenn der Bericht Behnisch vorliegt und man die Stossrichtung sieht, wird der Zeitpunkt kommen, zu welchem unser Parlament eine Standesinitiative lancieren kann, die vernünftig ist. Sie sollte die ganze komplexe Materie beinhalten und nicht nur einen Bruchteil, der nicht durchführbar ist. Das ist eine Tatsache.

Das Anliegen ist berechtigt, doch der Vorstoss muss fundierter, konkreter und vor allem praktikabler sein. Wenn wir diese EI vorläufig unterstützen, müssen wir eine Kommission einsetzen, die Arbeit leisten muss. Das ist aktivistisch. Im Interesse der Stossrichtung dieser Initiative sollten wir sie nicht vorläufig unterstützen. Wir müssen von unserer Seite aus aktiv werden, denn in der Tat besteht Handlungsbedarf. Die Öffentlichkeit stört sich sehr daran, dass solche Schlupflöcher vorhanden sind. Doch wir müssen die Steuersituation grundsätzlich überprüfen mit einer fundierten, zielgerichteten Initiative des Kantons, damit wir auf nationaler Ebene politisch Einfluss nehmen können.

Gerade weil ich die Stossrichtung richtig finde, bitte ich Sie, die EI nicht zu unterstützen, weil wir uns damit die Hände für eine fundiertere Lösung binden würden. Dies wäre falscher parlamentarischer Aktivismus.

Ingrid Schmid (Grüne, Zürich): Wie Anton Schaller gesagt hat, besteht Handlungsbedarf. Eine EI, die vorläufig unterstützt worden ist, böte genügend Anlass, damit man sich diesem Thema endlich widmet. Es ist stossend, dass Steuerschlupflöcher vorhanden sind. Wenn der Kantonsrat Nein zu diesem berechtigten Anliegen sagt, würde dies von der Öffentlichkeit nicht richtig verstanden. Neben der Darlehensaufnahme für Börsenspekulationen geht es auch um die Finanzierung von

Einmaleinlagen von Lebensversicherungen über Policen-Darlehen und die Hypothekarschuldzinsen. All dies wäre Grund genug, sich endlich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und dafür zu sorgen, dass das Steuerharmonisierungsgesetz auf Bundesebene angepasst wird. Der Kantonsrat hat das Mittel, dafür zu sorgen, dass die Steuerschlupflöcher gestopft werden. Ansonsten werden zu bezahlende Steuern je länger je mehr nicht bezahlt.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Mit dieser EI würden klar die falschen Leute bestraft, nämlich diejenigen, die jahrzehntelang gespart haben, um sich ein Eigenheim leisten zu können. Arbeitnehmer, die sparen, um Wohneigentum zu erwerben, müssen auf zwei Schienen fahren. Einerseits müssen sie jahrelang sparen und andererseits auch noch eine Hypothek aufnehmen. Hypotheken kosten Geld. Es wäre ungerecht, wenn der Hypothekarzins nicht abzugsfähig wäre. Das ist ganz klar. Ohne hypothekarische Belastung kann ein Normalbürger heute gar kein Wohneigentum erwerben. Er muss also die Möglichkeit haben, die Schuldzinsen vom Einkommen abzuziehen. Die EI richtet sich klar gegen die Eigentumsförderung. Diese ist aus staatspolitischen Gründen jedoch sehr wichtig, und wir dürfen sie nicht kleinlichen fiskalischen Argumenten opfern.

Ich bitte Sie, die EI nicht zu unterstützen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich glaube, dass ich mit Anton Schaller nach der Sitzung unter vier Augen reden muss. Doch bevor ich dies tun will, muss ich Willy Haderer und Eduard Kübler Paroli bieten. Meine Herren, mir kommen die Tränen. Es ist wirklich rührend. Ich erinnere mich daran, wie Sie beide auf die Tränendrüsen drücken, wenn es auf der anderen Seite um die Rentner geht. All die armen kleinen Rentner, die alles abbezahlt haben und sich im Alter nun die Eigenmietwerte anrechnen müssen. Nun wird einfach umgekehrt; es sind nun die jungvermählten Paare, die selbstverständlich keine Chance mehr haben, wenn sie den Hypothekarzins nicht mehr abziehen können.

Ein Wort zu Lukas Briner. Die reine Lehre hat zumindest in Europa schon lange gezeigt, dass dies nicht der Weg ist. Eigentumsförderung kann auf ganz anderem Weg geschehen als über unsere unselige Verwicklung von generellen Schuldzinsen und dem Hypothekarzins-Eigenmietwert. Hier müssen wir dies nun nicht wiederholen. Willy

Haderer, Eduard Kübler und ich sehen uns regelmässig bei Steuergesetzrevisionen und können das dort besprechen.

Kollege Anton Schaller schätze ich sehr. Doch heute hat er puncto Vorgehen einen solchen Blödsinn erzählt, dass ich mir eine Bemerkung nicht verkneifen kann. Was, lieber Toni, willst Du denn anderes als hier vorläufig zu unterstützen, damit die EI an den Regierungsrat gelangt. Ich weiss, dass der Regierungsrat darüber nicht sehr glücklich sein wird. Doch ich könnte mir vorstellen, dass Eric Honegger als scheidender Finanzdirektor auch zur Einsicht gekommen ist, dass die Schuldzinsen-Eigenmietwert-Verzwickung nicht sehr sinnvoll ist. Er schüttelt den Kopf. Also müssen wir ihn mit der vorläufigen Unterstützung zwingen. So oder so wird die Regierung eine Standesinitiative formulieren müssen. Wenn nämlich vom Kanton Zürich in die bereits laufende Diskussion nachgestossen wird, haben wir vielleicht eine gewisse Chance, dass zumindest Bundesrat Kaspar Villiger einsichtig wird und die Diskussion um die Neuordnung der Finanzen und des Steuerrechts im Sinne der Abschaffung trotzdem vorwärts treibt. Denn das wäre europakompatibel. Wir sind eines der wenigen Länder in ganz Europa, das diese Steuerspezialität überhaupt noch kennt. Ich gebe auch zu, dass es eine gewisse Schnittstellenproblematik gibt. Doch die EI dient als Anstoss, damit sich der Kanton Zürich mit prominenter Stimme in die Steuerdiskussion auf Bundesebene einschalten kann.

Ich bitte Sie, ich bitte den LdU, die EI vorläufig zu unterstützen. Es geht nicht darum, Aktivismus zu betreiben, sondern ein Zeichen nach Bern zu senden. Politisch kann man geteilter Meinung sein, doch der Zeitpunkt ist jetzt der einzig richtige, wenn man etwas ändern will.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Schuldzinsen sind kein siamesischer Zwilling zum Eigenmietwert oder zu Versicherungsanlagen. Die Wirtschaft hat täglich mit Schuldzinsen zu tun. Viele natürliche Personen sind als Unternehmer in der Wirtschaft tätig. Lesen Sie den Text, er ist klar. Der Antrag ist kurz formuliert: «Es sind Schuldzinsen nicht mehr als Abzüge von der Steuer abzusetzen.» Wollen Sie das? Ich glaube, dass wir dabei sind, zu philosophieren, anstatt eine EI zu behandeln, die klar formuliert ist. Vom Inhalt her können wir diese Einzelinitiative nicht unterstützen.

Ich bitte Sie, die EI nicht vorläufig zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Thomas Büchi, ich glaube wir müssen auch einmal in eine Klausur gehen. Deine Vorgehensweise ist ein bisschen abstrus. Wenn man weiss, welchen Stellenwert eine Standesinitiative hat, und hier im Saal die verbalen Zeichensetzungen hört, muss man feststellen, dass uns hier vorgemacht wird, es ändere sich etwas, wenn die EI vorläufig unterstützt wird. Dem ist natürlich nicht so. Anton Schaller hat recht. Wir müssen zuerst abwarten, wie die Tendenz auf Bundesebene aussieht, bevor wir hier etwas in Gang setzen, das weder ausgereift ist noch Hand und Fuss hat. Im Grundsatz bin ich auch der Meinung, dass Schuldzinsen im privaten Sektor tatsächlich nicht gut und Konsumkredite abzugsberechtigt sind. Die Tatsache, dass Leute dazu motiviert werden, aus steuertechnischen Gründen Schulden zu machen, ist schlecht und ethisch fragwürdig. Auch ich bin der Meinung, dass bei Liegenschaften die Frage der Hypothekarabzüge und des Eigenmietwerts durchaus diskussionswürdig ist, wie Lukas Briner das gesagt hat. Wenn Sie aber generell abziehen wollen, müssen Sie auch bedenken, dass ein Kleinunternehmen, welches für neue Investitionen Schulden machen muss, den Ertrag und den Aufwand irgendwo in eine Relation setzen muss. So wie die EI formuliert ist, würde sie diese Kleinunternehmen auch betreffen.

Die EI ist zu undifferenziert, geht nicht in eine klare Richtung und deshalb abzulehnen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 49 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Änderung des Namensrechts auf Bundesebene

Einzelinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative von Markus Grass, Zürich, vom 3. Februar 1998
KR-Nr. 74/1998

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger hat das Recht, mit Erreichen der Altersgrenze 18 mittels einfachem Antrag seinen Vornamen zu ändern, resp. neu zu bestimmen.

Begründung:

Zu einer modernen weltoffenen Nation und zu den mit Erreichen der Mündigkeit zugesprochenen bürgerlichen Rechten (wie das Wahl- und Stimmrecht) gehört es im kommenden Jahrtausend zu den Selbstverständlichkeiten respektierter Selbstbestimmung, einen allenfalls ungeliebten Namen, für den man nichts dafür kann, «loszuwerden».

Bernhard Egg (SP, Elgg): Ich weiss, dass wir keine Zeit haben, doch kurz ein Wort zu dieser EI. Die SP-Fraktion hält dafür, dass weder aus praktischen Gründen noch in juristischer Hinsicht Anlass besteht, die rechtlichen Grundlagen oder das Verfahren im Vornamenbereich zu ändern.

Zunächst sind zwei Dinge zu unterscheiden. Es gibt Vornamen, deren Eintragung bereits der Zivilstandsbeamte verweigern kann bzw. muss. Dies können z.B. lächerliche oder anstössige Vornamen sein. Dazu gehört der, jedem Jusstudenten bekannte und die Phantasie anregende Bundesgerichtsentscheid «Wiesengrund». Die Änderung eines einmal eingetragenen Vornamens ist sodann entgegen dem Eindruck, der in der Begründung der EI erweckt wird, gemäss Art. 30 ZGB möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen. Zuständig für die Beurteilung ist im Kanton Zürich die Direktion des Innern. Wie dem Geschäftsbericht 1997 entnommen werden kann, wurden von der Abteilung Zivilstandswesen in jenem Jahr immerhin 147 Änderungen von Vornamen bewilligt. Gemäss einer Auskunft kommen kaum Verweigerungen vor. Die Prüfung der Gründe wird allerdings ernst genommen. So wird z.B. der Nachweis jahrelanger Übung bezüglich eines Rufnamens verlangt, der neu als Vorname eingetragen werden soll. Abgesehen davon ist es im Alltag durchaus möglich, einen genehmen Vornamen zu benutzen, der nicht dem Taufnamen entspricht. Nach jahrelangem Gebrauch wird kaum jemand mehr den richtigen Namen kennen. Auskommen kann die Sache, wenn die Betroffenen heiraten oder ein Baugesuch einreichen. Die interessierte Leserschaft erfährt dann aus dem amtlichen Publikationsorgan, dass der Jack ein gewöhnlicher Köbi und die Madonna ein gewöhnliche Luise ist. Wen das stört, hat den beschriebenen Amtsweg zu beschreiten.

Das Erfordernis des wichtigen Grundes hat durchaus seinen Sinn. Beliebigkeit und Ausuferung von Namensänderungen im Sinn der EI würden zunächst einen beträchtlichen administrativen Aufwand verursachen. Ferner erscheint sie auch unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes als nicht unbedenklich. Eine Revision des Namensrechts im Bereich der Vornamen ist unseres Erachtens nicht erforderlich. Schon gar nicht soll dafür das Mittel der Standesinitiative ergriffen werden. Diese – und das wurde in diesem Saal schon öfters betont – sollte nur mit Zurückhaltung und in besonderen Fällen gewählt werden.

Ich bitte Sie, die EI nicht zu unterstützen.

Peter Förtsch (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion sieht keinen Handlungsbedarf, da es bereits heute möglich ist, den Vornamen zu ändern. Wir empfehlen Ihnen, die EI nicht zu unterstützen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Parlamentarische Initiativen betreffend Parlamentsreform (Änderung des Kantonsratsgesetzes) (KR-Nrn. 363/1994; 364/1994; 379/1994 und 256/1997)

(Antrag der Reformkommission vom 11. Mai 1998) Fortsetzung der Beratungen

Fortsetzung der Detailberatung

II. Verhandlungsordnung

1. Verhandlungsgegenstände

§ 12, Verhandlungsgegenstände

Balz Hösly (FDP, Zürich), Präsident der Reformkommission: Dieser Paragraph ist gestrafft worden. Auch liegt ein Antrag von Marie-

Therese Büsser vor, unter lit. b) auch das Landwirtschaftsgericht aufzunehmen und am Schluss den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich anzufügen.

Dazu möchte ich folgendes sagen: Die gesetzliche Grundlage für das Landwirtschaftsgericht bilden die §§ 21 bis 73 des Landwirtschaftsgesetzes. In § 72 Abs. 2 dieses Gesetzes wird ein jährlicher Bericht an den Kantonsrat vorgesehen. Es wird ein selbständiger Bericht verfasst, wobei der Kantonsrat Wahlinstanz ist. Die Justizkommission behandelt diesen Bericht. Weitere Geschäfte, bei welchen das Landwirtschaftsgericht selbst direkt Antrag an den Kantonsrat stellen könnten, sind nicht ersichtlich. Es wäre aber nicht falsch, das Landwirtschaftsgericht in § 12 lit. b) aufzunehmen. Wir haben eine Teilrevision gemacht, und bis anhin war das Landwirtschaftsgericht nicht enthalten, weshalb wir es nicht aufgenommen haben. Unter anderem ist es unter lit. k) «weitere Geschäfte, die ihm Verfassung und Gesetz zuweisen» subsumiert.

§ 12 ist nicht konstitutiv, also nicht rechtsbegründend für Anträge, die man an den Kantonsrat stellen kann. Der Paragraph ist lediglich eine Zusammenfassung. Daher spielt es rechtlich an und für sich keine Rolle, ob jemand, der ein Antragsrecht an den Kantonsrat hat, in § 12 aufgeführt ist oder nicht. Sie können das Landwirtschaftsgericht der Vollständigkeit halber aufnehmen, es ist aber nicht nötig.

Anders verhält es sich mit dem Antrag von Marie-Therese Büsser, auch den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich in § 12 lit. b) aufzunehmen. Gemäss Verordnung zum EKZ-Gesetz verabschiedet der Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes die Rechnung zuhanden des Regierungs- und des Kantonsrates. In Zukunft sind auch weitere selbständige Anstalten vorgesehen, die u.U. ein Antragsrecht an den Kantonsrat haben könnten. Ich würde es nicht richtig finden, wenn man den Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes anfügen würde. Wollte man diesen Paragraphen ändern, dann sollte man den ganzen letzten Teil von lit. b) – nämlich «und des Bankrates der Zürcher Kantonalbank» – streichen und ersetzen durch: «sowie der Organe der antragsberechtigten selbständigen Anstalten.» Damit wären alle Organe gemeint, die in ihrem Gesetz ein Antragsrecht an den Kantonsrat haben. Lit. b) wäre somit nicht mehr eine Aufzählung, sondern eine generell abstrakte Norm, die alle Organe der antragsberechtigten selbständigen Anstalten umfassen würde.

Beides ist wie gesagt nicht nötig, da § 12 nicht rechtsbegründend ist. In lit. k) ist der Kantonsrat für weitere Geschäfte, die ihm Verfassung und

Gesetz zuweisen, zuständig. Alles, was irgendwo in der zürcherischen Gesetzgebung geregelt ist, behandelt der Kantonsrat. In diesem Fall sollte man nichts ändern.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Balz Hösly hat bereits über meinen Antrag gesprochen. Ich habe ihm gut zugehört und glaube verstanden zu haben, dass er nicht der Meinung ist, dass etwas geändert werden muss. Ich stelle nun aber trotzdem den Antrag,

in § 12 lit. b) das Landwirtschaftsgericht anzufügen und die Formulierung am Schluss mit «sowie die Organe der antragsberechtigten selbständigen Anstalten» zu ergänzen.

Ich denke, dass eine Anstalt wie die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich von ihrer finanziellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung her tatsächlich genannt werden soll. Schliesslich steht auch im Raum, dass die EKZ möglicherweise in eine privatrechtliche AG umgewandelt werden sollte. Dem müssen Volk und Kantonsrat jedoch zuerst zustimmen. Das neue Kantonsratsgesetz wird ganz bestimmt in Kraft sein, bevor eine Volksabstimmung über die zukünftige Form der EKZ stattfinden würde. Mit einer allfälligen Änderung des EKZ-Gesetzes, müsste dann auch das neue Kantonsratsgesetz wieder geändert werden. Mit der Formulierung in meinem Antrag wäre diese Änderung dann nicht mehr nötig.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es liegen kombinierte Anträge vor. Marie-Therese Büsser stellt den Antrag in § 12 lit. b) «des Landwirtschaftsgerichts» in die Aufzählung aufzunehmen. Zweitens wünscht sie bei der Aufzählung des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich eine offenere Formulierung. Balz Hösly könnte sich einverstanden erklären, wenn nach «Ombudsmann» stehen würde: «sowie der Organe der antragsberechtigten selbständigen Anstalten.»

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): In bezug auf die selbständigen Anstalten schliesse ich mich der Formulierung von Balz Hösly an.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir stimmen zuerst darüber ab, ob das Landwirtschaftsgericht in die Aufzählung aufgenommen werden soll oder nicht.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 59 : 0 Stimmen dem Antrag Büsser zu.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir stimmen nun darüber ab, ob am Schluss von § 12 lit. b) der Satzteil «und des Bankrates der Zürcher Kantonalbank» gestrichen und durch die Formulierung «sowie der Organe der antragsberechtigten selbständigen Anstalten» ersetzt werden soll.

Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Der Kantonsrat hat in diesem Sinn beschlossen.

§ 13, Wahlverfahren

Keine Bemerkungen genehmigt.

2. Motion

§ 14, Gegenstand

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich habe eine Frage an den Kommissionspräsidenten. In § 14 Abs. 3 sprechen Sie von der Geschäftsleitung, die die Stelle der Regierung einnimmt, wenn eine Motion betreffend Änderung des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements eingereicht wird. Ist die Meinung, dass bei der Behandlung dieser Motion dann nachher in § 15 in diesem Bereich «Regierungsrat» immer durch «Geschäftsleitung» ersetzt werden kann? Ich denke, man müsste dies etwas sorgfältiger lesen, weil die Sache, zumindest was die Fristen und den Ablauf betrifft, nachher für die Abschreibungen im Geschäftsbericht nicht ganz logisch durchdacht ist. Wenn Sie mir nun antworten, dass Sie das in der Kommission genau geprüft haben, gebe ich mich selbstverständlich zufrieden.

Bei der Frage der Überweisung einer Motion – die unsere ureigensten Geschäfte betrifft – an die Geschäftsleitung und wie das im weiteren Ablauf zu verfolgen ist, habe ich ein ungutes Gefühl. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch dies eine einschneidende Neuerung ist, die der Kommissionspräsident in seinen Äusserungen nicht erwähnt hat. Bisher haben wir für unsere ureigensten Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht sogenannte Parlamentarische Initiativen eingereicht. Die Fristen sind dort aus der richtigen Überlegungen heraus, dass sich das Parlament normalerweise keine Fristen setzt, sehr viel liberaler.

Denn bei Sanktionen und Fristüberschreitungen könnte dies ein gewisses Problem ergeben.

Indem Sie hier die Motion einführen, mit der Sie Ihre eigene Geschäftsleitung – ein Organ der Legislative – verpflichten, betreten Sie auf Schweizer Ebene gesehen absolutes Neuland. Es lohnt sich normalerweise, solches Neuland etwas sorgfältiger auszumessen, um nicht in ein paar Jahren vor dem Volk zugeben zu müssen, dass wir etwas beschlossen haben, dessen Konsequenzen wir nicht gesehen haben.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Es ist natürlich weiterhin so, dass Parlamentarische Initiativen eingereicht werden können. Der Artikel verbietet das nicht. Mit anderen Worten ändert sich diesbezüglich nichts.

Wir halten es aber für falsch, dass der Kantonsrat eine Motion einreicht – falls er das Kantonsratsgesetz oder die Organisation der Ratsarbeit in einem Gesetz ändern will –, und der Regierungsrat dem Kantonsrat quasi sagen soll, wie dieser seine Arbeit zu gestalten habe. Der Kantonsrat soll dies selbst tun. Das Organ, das den Auftrag in Form einer Motion entgegenzunehmen hat, ist in unseren Augen die Geschäftsleitung. Sie ist dann selbstverständlich an die genau gleichen Fristen gebunden wie der Regierungsrat. Alles andere würde gesetzestechnisch zu einem Unsinn führen, weil man für ganz vereinzelte Fälle jede Frist anschauen und entscheiden müsste, ob die Geschäftsleitung etwas schneller oder etwas langsamer als der Regierungsrat sein kann. Wenn bei der Organisation der Ratsarbeit oder betreffend das Geschäftsreglement die Geschäftsleitung aber generell wie der Regierungsrat behandelt wird, so ist das Problem in einem einzigen Paragraphen gelöst. Abgesehen davon bringt es insofern eine Erleichterung, als Parlamentarische Initiativen nur in Form des ausformulierten Gesetzesentwurfs möglich sind, während Motionen auch in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht werden können. Die Formulierung kann dann dem betreffenden Organ überlassen werden.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Meine Frage war, ob wirklich gemeint ist, dass § 15 in diesem Fall dann wie folgt lautet: «Innert vier Monaten nach Einreichung teilt die Geschäftsleitung die Bereitschaft zur Entgegennahme der Motion mit...» Der Kantonsrat befindet daraufhin noch einmal darüber.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Das ist so.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Und es ist auch die Meinung, dass die Geschäftsleitung innerhalb der ersten zwei Jahre beantragen kann, dass die Motion erledigt ist?

Diese Fragen sind wichtig, weil es sich um ein anderes Gremium handelt. Ich denke, dass es relativ schwierig ist, nach vier Monaten zu sagen, dass die Geschäftsleitung nicht bereit ist, die Motion entgegenzunehmen, wenn diese zuvor vom Rat mit einer Mehrheit überwiesen worden ist. Schauen Sie die Sitzungsplanung der Geschäftsleitung an, welcher ich unter altem Namen noch angehöre. Ich bin nicht überzeugt, dass innerhalb von vier Monaten eine fundierte Stellungnahme zu weitergehenden Fragen möglich ist. Wenn nicht, machen wir uns lächerlich.

Das sind meine Fragen zum Ablauf. Doch die Kommission muss sagen, ob das wirklich durchgedacht ist. Ich habe nichts dagegen, doch gibt es einige administrative Probleme. Im weiteren entsteht für eine 15er-Kommission, die das dann nicht als Hauptgeschäft behandelt, ein enormer Druck. Dadurch entsteht eine zunehmende Geschäftslast in der Organisation des Rates. Wollen Sie das wirklich?

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Aufzählung von Thomas Büchi war nicht ganz vollständig. Auch der Geschäftsbericht gehört noch dazu. Ob die Geschäftsleitung einen Geschäftsbericht verfasst, ist noch einmal eine Frage.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Um eine Motion einzureichen, muss niemand gefragt werden. Jeder von uns darf das. Die Regierung muss innerhalb von vier Monaten lediglich sagen, ob sie bereit ist, die Motion entgegenzunehmen oder nicht. Genau das Gleiche muss die Geschäftsleitung tun. Sie kann eine Motion bezüglich Ratsarbeit gut oder nicht gut finden, woraufhin der Rat entscheiden muss. Die Geschäftsleitung teilt dem Rat schriftlich mit, dass sie die Motion ablehnt. Erst dann entscheidet der Rat, ob er die Motion überweisen will oder nicht.

Vorher macht die Geschäftsleitung nichts anderes. Wenn sich der Rat entscheidet, die Motion zu überweisen, dann hat die Geschäftsleitung – wie die Regierung – drei Jahre Zeit, um die Motion auszuführen und dem Rat in einem Gesetzesentwurf zusammen mit Bericht und Antrag

vorzulegen. Das Verfahren ist genau gleich wie wir es vom Regierungsrat kennen und wird die Geschäftsleitung nicht über ihre Kapazität hinaus beanspruchen, zumal nicht jeden Tag eine solche Motion eingereicht wird.

§ 15, Überweisung

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 16, Berichterstattung und Antrag

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Nach wirklich reiflicher Überlegung möchte ich Ihnen in § 16 Abs. 2 die sechsmonatige und nicht die dreimonatige Frist nahelegen. Es ist mir bewusst, dass in der Kommission darüber beraten wurde. Auch habe ich gehört, dass solche Anträge das ganze Gesetz gefährden können. Doch in diesem Fall glaube ich das nicht.

Lassen Sie mich Ihnen ein paar wenige Überlegungen zu dieser Frist von drei Monaten darlegen. Bisher habe ich mich während meiner politischen Laufbahn vielleicht immer als derjenige profiliert, der für die Regierung jahrelang den Mahnfinger aufgehoben und gesagt hat, dass die Fristerstreckungen so zu bringen sind, dass der Rat die Vorlage auch bei Ablehnung der Fristerstreckung noch behandeln kann. Seit ich in diesem Rat bin – seit 11 Jahren – hat das nie funktioniert.

Der Regierungsrat hat die drei Monate in konstanter Praxis als letztes Datum der Regierungsratssitzung angesehen, aber nie als dasjenige Datum, an welchem der Antrag der Regierung den Mitgliedern des Rates vorliegt. Wenn der Regierungsrat drei Monate vor Ablauf der Frist seine Sitzung abhält, dann beschlossen und gedruckt wird, liegt der Entscheidung den Mitgliedern des Rates im besten Fall mit Regelmässigkeit höchstens zwei Monate vor Ablauf der Frist vor. Daraufhin muss die GPK eine Sitzung einberufen und Antrag stellen. Aus diesem Grund sind die Fristerstreckungen immer erst nach Ablauf der eigentlichen Zeit – drei, sechs oder mehr Jahre – behandelt worden.

Das mag noch knapp angehen. Die neue Bestimmung, dass nur während der ersten zwei Jahre im Geschäftsbericht abgeschrieben werden kann, begrüsse ich ausdrücklich. Doch nehmen wir an, im März 1998 wird eine Motion eingereicht. Diese kann bis im Mai 2000 im Geschäftsbericht abgeschrieben werden, nachher nicht mehr. Es war bisher immer so, dass der Geschäftsbericht der Regierung, den wir etwa im Mai

erhalten, die Geschäfte bis Ende Jahr betrifft. Der Kantonsrat wird diesen Geschäftsbericht auch in Zukunft, irgendwann nach der Beratung in einer ständigen Kommission im Sommer, vielleicht im Frühherbst behandeln. Der Regierung genügt es dann aber, wenn sie nur drei Monate vor Ablauf der Frist, nämlich im März 2001 nach Ablehnung durch den Kantonsrat noch eine Fristerstreckung beantragt. Würde sie das nicht tun, wäre sie ja dumm. Die schönen drei Jahre im Gesetzestext und die schönen Fristbestimmungen werden Sie auch im neuen Gesetz nicht einhalten können.

Wenn Sie jedoch eine Frist von sechs Monaten einsetzen, innerhalb welcher der Regierungsrat beschliessen muss, so haben Sie eine gewisse Gewähr, dass die Fristerstreckungen, die drei Jahre und die Abschreibungen einigermaßen im gesetzlich festgelegten Zeitplan drin sind. Nach reiflicher Überlegung beantrage ich Ihnen,

in § 16 Abs. 2 «drei Monate» durch «sechs Monate» zu ersetzen.

Es gäbe noch schönere Formulierungen. Doch alles andere führt im Rahmen der Beratungen wahrscheinlich zu weit und ich begnüge mich deshalb mit diesem Antrag. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Alle Fristen, die wir mit den Parlamentarischen Initiativen behandelt haben, sind mit dem Regierungsrat säuberlich abgestimmt worden. So dass es sowohl für das Parlament als auch für den Regierungsrat optimale Zeitabläufe gibt. Ich bitte Sie, daran nichts zu ändern und den Antrag Büchi abzulehnen.

Abstimmung

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Thomas Büchi gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 73 : 8 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

§ 17; streichen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 18, Erledigung

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): § 18 suggeriert, dass der Kantonsrat auf die Beratung einer Motion verzichten könnte. Ich finde das falsch, da der Kantonsrat Vorlagen des Regierungsrates oder von Kommissionen so oder so zu diskutieren hat. Ich beantrage Ihnen deshalb,

in § 18 den Nebensatz «sofern er der Motion entsprechen will» zu streichen.

§ 18 würde dann heissen: «Der Kantonsrat berät die Vorlage des Regierungsrates oder der Kommission.»

Balz Hösly (FDP, Zürich): In der Reformkommission haben wir dies zwar diskutiert, aber ich sage es Stephan Schwitter gerne noch einmal: Beim einstufigen Verfahren der Motion muss der Regierungsrat neu einen Gesetzesantrag – also ein neues Gesetz – vorlegen, das dem Wunsch der Motion entspricht. Im weiteren muss er einen Antrag und eine Begründung dazu liefern. Sein Antrag kann sehr wohl lauten: «Wir bitten den Kantonsrat auf diese Vorlage nicht einzutreten.» Wenn der Kantonsrat in der Eintretensdebatte beschliesst, dass er der Motion nicht entsprechen will, dann entfällt eine Detailberatung vollumfänglich. Die Vorlage des Regierungsrates oder der Kommission muss dann nicht behandelt werden.

Aus diesem Grund muss das Verfahren so vorgesehen sein. Der Kantonsrat kann zuerst einmal darüber befinden, ob er die Vorlage überhaupt weiterbehandeln will oder nicht, nachdem der Regierungsrat seinen Bericht und Antrag plus das entsprechende Gesetz vorgelegt hat. Dies ist die Meinung des Nebensatzes. Eine Beratung der Vorlage ist nicht mehr nötig, wenn der Kantonsrat im Grundsatz sagt, dass er das nicht will. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Kommissionsantrag gutzuheissen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Schon in der Kommission habe ich die Meinung von Stephan Schwitter vertreten und bitte Sie, den Antrag zu unterstützen. Wenn wir mit der Überweisung einer Motion die Regierung resp. die Verwaltung beauftragen, eine Vorlage auszuarbeiten, kann der Regierungsrat am Schluss immer noch die Ablehnung empfehlen. Doch weil er die Vorlage schon ausgearbeitet hat, soll sie auch vorberaten und nicht einfach zur Seite gelegt werden. Die Arbeit wäre

dann vergeblich getan. Aus diesem Grund sollte der Nebensatz nicht im Gesetz stehen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Es ist manchmal schwierig, Ihren Ausführungen zu folgen. In § 18 Abs. 2 sagen Sie, dass eine Vorlage und ein Antrag des Regierungsrates in eine Kommission kommen. Jeder Antrag der Kommission muss im Rat beraten werden, selbst wenn der Rat Nichteintreten beschliessen sollte. Das ist Ihr Fall. Doch er hat keine Möglichkeit zu sagen, dass er die Vorlage oder den Antrag des Regierungsrates in diesem Rat überhaupt nicht beraten will. Das würde heissen, dass er nicht traktandiert wird, und dagegen wehren wir uns zurecht. Dieser Nebensatz macht trotz Ihren Ausführungen keinen Sinn, sonst würde § 18 Abs. 2 hinfällig. Dort sagen Sie, was der Kantonsrat kann. Das heisst nicht Detailberatung. In § 18 wird das Wort «berät» nicht mit Detailberatung gleichgesetzt, sondern mit «traktandiert». Damit kann das ein Geschäft des Rates sein, über welches er sich unterhält. Es kann dabei auch nur ein Votum geben, nämlich dasjenige des Kommissionspräsidenten, welcher Nichteintreten auf die Vorlage beantragt. Die Vorlage ist damit erledigt, und der Rat hat trotzdem beraten.

Ich würde Ihnen wirklich empfehlen, Stephan Schwitters Antrag zuzustimmen. Wir sind zum gleichen Ergebnis gekommen.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Das ist neu, weil es sich um ein einstufiges Verfahren handelt. Im Prinzip wird das zweistufige Verfahren in einem einzigen Arbeitsgang des Kantonsrates zusammengefasst. Der Kantonsrat überweist eine Motion und verpflichtet damit den Regierungsrat, eine Vorlage auszuarbeiten. Nach drei Jahren legt der Regierungsrat die Vorlage vor und stellt Bericht und Antrag. Vielleicht kommt der Kantonsrat aufgrund von Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Schluss, dass er dieser Motion nicht entsprechen will. Die Vorberatung der Vorlage in einer Kommission und später im Kantonsrat erübrigen sich damit. Kommt der Kantonsrat zum Schluss, dass er der Motion entsprechen will, muss die Vorlage selbstverständlich im Rat behandelt werden. Im Prinzip ist das gleich wie heute mit dem zweistufigen Verfahren. Nach drei Jahren stellt der Regierungsrat Bericht und Antrag, und erst dann entscheidet man, ob die Motion erheblich erklärt werden soll oder nicht. Wenn man sie erheblich erklärt, kommt der nächste Schritt. Genauso ist es im einstufigen Verfahren. Wenn die Vorlage

vorliegt, muss zuerst gesagt werden, ob sie erheblich erklärt werden soll oder nicht. Danach wird das Gesetz beraten.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Ich frage mich, ob der Schritt, den Balz Hösly hier erläutert hat, effizient ist. Wenn der Rat einen Tag lang darüber debattieren will, ob er überhaupt eintreten will, so ist das nicht im Sinn der Parlamentsreform. Der Rat muss sich gründlich überlegen, ob er die Motion wirklich braucht oder nicht. Sollten dann noch Zweifel aufkommen – was ich nicht hoffe –, so ist die Kommission das bessere Mittel, um sich in kürzerer Zeit eines anderen zu besinnen, nicht aber während der Ratsdebatte.

Wir alle haben einschlägige Erfahrungen damit, wie lange es dauert, bis der Rat schlüssig wird. Wenn wir Effizienz haben wollen, sollten wir den Nebensatz streichen. Ich bin überzeugt, dass sich die Kommission rascher eines anderen besinnen kann als der Gesamtrat. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Herr Hösly, nach Ihren soeben gemachten Ausführungen, müsste man den zweiten Teil oder «der Kommission» anders formulieren. Das würde dann nur für die Motion oder die Vorlage der Regierung gelten.

Stellen wir uns den Fall einmal vor. Nicht selten nehme ich hier die Regierung in Schutz. Was Sie nun gesagt haben, heisst praktisch, dass eine Motion überwiesen wird, und der Regierungsrat nach drei Jahren eine Vorlage – das kann eine Gesetzesvorlage sein – vorlegen muss. Vielleicht ist er aber völlig dagegen, dann kann er hinten anführen: «Wir finden, dass das Steuergesetz nicht revidiert werden sollte.» Doch der Regierungsrat muss dem Rat eine volle Vorlage vorlegen. Sie wissen, wie dick die sein können. Nun sagen Sie allen Ernstes, dass der Rat nach drei Jahren finden könnte, dass die Motion nicht gut durchdacht war und er die ganze Vorlage der Regierung gar nicht beraten will. Da bin ich wie Lucius Dürri der Meinung, dass dies psychologisch mehr als schlecht ist. Lieber sollten wir die Vorlage kurz in einer ständigen Kommission auf Herz und Nieren prüfen und Antrag an den Rat stellen. Die Arbeit, die Regierung und Verwaltung gemacht haben, darf nicht einfach umsonst gewesen sein.

Es geht hier um Motionen und nicht um Postulate. Die Beratung dieser Vorlage dann mit einem Ratsentscheid einfach zu eliminieren, führt zu schlechten Beziehungen zwischen Parlament und Regierung. Lucius

Dürr hat es angetönt; manchmal hängt es vom Sitzungsgeld, der vorgeschrittenen Stunde und vom Hunger ab, wie wir entscheiden. Ich empfehle Ihnen, die Angelegenheit nicht so zu handhaben.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 51 : 23 Stimmen dem Antrag Schwitter zu.

§ 19; streichen

§ 20; streichen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 21, Abschreibung im Geschäftsbericht

§ 21 a, Verletzung gesetzlicher Behandlungsfristen bei Motionen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 21 b, Leistungsmotion, a) Gegenstand

Balz Hösly (FDP, Zürich): Es geht hier um die Leistungsmotion, die das neue Instrument im Kantonsratsgesetz darstellt. Dieses Instrument bezieht sich auf das New Public Management und es geht um Globalbudgets. Wenn eine ständige Sachkommission der Meinung ist, dass der Regierungsrat zu verpflichten sei, ein alternatives Leistungsniveau zu berechnen, kann sie eine Leistungsmotion einreichen. Das Leistungsniveau neu zu berechnen, kann heissen, eine Alternative zu einem bestehenden Globalbudget vorzulegen oder ein vorgegebenes Leistungsziel in ein Globalbudget aufzunehmen. Wer sich mit Globalbudgets befasst hat, weiss, dass mit einer Änderung eines Globalbudgets ziemlich viel Arbeit verbunden ist. Aus diesem Grund hat sich in der Kommission die Meinung durchgesetzt, dass diejenigen Organe des Rates, die sich bezüglich Globalbudgets am besten auskennen, einen solchen Antrag stellen sollen. Diese Organe sind die ständigen Sachkommissionen. Sie sollen dem Regierungsrat die Arbeit nur dann auftragen können, wenn in der entsprechenden Kommission ein parteiübergreifender Konsens besteht. Da es um das nächst folgende Globalbudget geht, muss der Regierungsrat diesen Auftrag innerhalb von knapp neun Monaten erfüllen. Auch hier gilt die Dreiviertelmehrheit als

Voraussetzung, damit eine Kommission eine Leistungsmotion einreichen kann.

Die Minderheitsanträge sind mit der Dreiviertelmehrheit nicht einverstanden. Anton Schaller und Ruedi Aeschbacher wollen die ständigen Kommissionen mit Mehrheitsbeschluss berechtigen, Leistungsmotionen einzureichen. Felix Müller will, dass sogar jedes einzelne Mitglied des Kantonsrates in der Lage ist, eine solche Motion einzureichen. Die Reformkommission lehnt beide Minderheitsanträge ab.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Heute nachmittag schreiten wir zum Herzstück der Vorlage, zur Leistungsmotion. Sie ist die Antwort auf *wif!* und New Public Management. Hier sollten wir ein Stück weit verweilen und uns genau überlegen, was wir hier tun.

An sich steht das Antragsrecht jedem Mitglied unseres Rates zu. Der Minderheitsantrag, wie er von Felix Müller gestellt wird, ist eigentlich der zukunftsrichtige und richtige Antrag. Jedem Mitglied des Rates muss es möglich sein, eine Leistungsmotion einzureichen. Wir stehen aber nun in einer schwierigen Phase. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir jetzt 20 Globalbudgets kennen. In zwei bis vier Jahren werden wir etwa 130 bis 150 solche Globalbudgets haben. Uns allen ist wohl klar, dass die Globalbudgets nicht der Weisheit letzter Schluss sind. Ich verweise Sie nochmals auf das Globalbudget der Mittelschulen, welches nicht überprüft werden kann, weil die Leistungsziele erst sieben Jahre nach dem Studium greifen. Die Leistungsziele müssen also konkreter und präziser werden. Dieser Prozess wird uns in den nächsten Jahren viel beschäftigen.

Wenn nun jeder im Rat das Antragsrecht für eine Leistungsmotion hat, überfordern wir sowohl uns als auch die Regierung. In diesem Prozess können wir das nicht brauchen. Nach der Einführung der Globalbudgets werden wir und unsere gesamte Verwaltung die hier formulierten Einschränkungen selbstverständlich lockern müssen. Jedem Ratsmitglied muss es möglich sein, eine Leistungsmotion einzureichen. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre dies jedoch eine völlig falsche Überforderung, mit welcher wir *wif!* zu Grabe tragen würden. Die Regierung wäre gar nicht in der Lage in dieser kurzen Zeit so viele Leistungsmotionen zu behandeln. Ich finde es deshalb richtig, dass die ständigen Kommissionen die Leistungsmotionen einreichen können und sollen. Aufgrund ihres Sachverständnisses, der Kenntnis der Zahlen, der Leistungsniveaus und -ziele ist das berechtigt.

Die Mehrheit der Reformkommission will nun aber in den ständigen Kommissionen eine Dreiviertel-Hürde einbauen. Wenn wir das tun, führen wir das Instrument der Leistungsmotion ad absurdum, weil das Einreichen einer solchen nur noch in ganz vereinzelt Fällen möglich sein wird. In einer 15er-Kommission würde nie eine Einigung erzielt werden können, wenn eine Dreiviertelmehrheit notwendig ist. Es ist ja bezeichnend, dass die grossen Parteien diese Dreiviertelmehrheit wollen. Sie wollen diese, damit sie eine Sperrminorität haben. Mit einer Sperrminorität werden sie jede Motion zu Fall bringen können. Wenn Sie die Kräfteverhältnisse in unserem Rat betrachten, werden Sie sehen, dass es nie, oder nur in grossen Ausnahmefällen, in welchen sich das gesamte Parlament gegen die Regierung verschwört, zu einer Leistungsmotion kommen kann. So können keine politischen Pflöcke eingeschlagen werden, weil jede Leistungsmotion in der ständigen Kommission scheitern wird. Das kann im Prozess zur Optimierung der Leistungsmotionen ja nicht unser Anliegen sein.

Aus diesem Grund stelle ich einen Antrag der Vernunft, um in diesem Prozess Bewegung zu haben. Bewegung schaffen wir, wenn in den ständigen Kommissionen Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden können. Das ist möglich, denn letztlich entscheidet immer noch der Gesamtrat, ob er die Leistungsmotion überweisen will oder nicht. Doch immerhin gelangen die Anträge dann an den Rat. Hier soll darüber befunden werden, ob die Leistungsmotion überwiesen werden soll. Die Zielsetzung des Antragsrechts für jeden Parlamentarier geht in der Phase, in welcher wir uns momentan befinden, zu weit, weil wir uns zu sehr blockieren würden.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Lösung der Vernunft zuzustimmen. Sie ist der gangbare, vernünftige und zukunftsorientierte Weg. Ich bitte Sie um Unterstützung meines Minderheitsantrags.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Es ist gesagt worden, dass mit den Globalbudgets ein neues Instrument eingeführt worden sei, auf welches wir als Parlament adäquat reagieren können. Die Reformkommission hat relativ lange über die Möglichkeiten diskutiert; übrig geblieben ist die hier vorliegende Leistungsmotion. Das ist soweit in Ordnung.

Die Einführung der Leistungsmotion ist nun aber nur halbherzig gelungen. Wenn eine solche Motion nur mit einer Dreiviertelmehrheit eingereicht werden kann, bleibt die Macht, die Leistungsziele der Globalbudgets zu definieren, beim Regierungsrat. Der Kantonsrat wird gar nicht

in der Lage sein, die Leistungsziele zu verändern oder nur in einem Ausnahmefall. Die Bestimmung, dass nur ständige Kommissionen mit qualifiziertem Mehr oder einer Dreiviertelmehrheit Vorstösse einreichen können, ist für den Kantonsrat absolut neu. Auch wenn taktische Überlegungen, wie sie hier von einigen Ratsmitgliedern angestellt werden, die Idee des Kommissionsvorstosses in den Vordergrund rücken können, wird das Instrument vor allem dazu führen, dass wir endgültig zwei Klassen von Ratsmitgliedern schaffen. Nicht die Art der Kommissionsorganisation wird dazu führen, sondern das Instrument der Leistungsmotion. Es wird dann Ratsmitglieder geben, die in den Kommissionen sind und allenfalls Mehrheiten für eine Leistungsmotion finden, und andere, die zwar in einer Kommission sind, dort aber der Minderheit angehören. Und schliesslich wird es noch jene geben, die in keiner Kommission oder Fraktion sind, und damit gar nicht die Möglichkeit haben, einen solchen Vorstoss einzureichen.

Diese letztere Gruppe von Ratsmitgliedern muss dann den Umweg über die normale Motion nehmen und eine Gesetzesänderung beantragen, die auf das Globalbudget einwirkt, um so eine Änderung der Leistungsziele der Globalbudgets zu bewirken. Ich denke, dass dies nicht sinnvoll ist. Solche Vorstösse würden wahrscheinlich von der Mehrheit abgeschmettert, weil nicht das richtige Instrument gewählt wurde.

Die Leistungsmotion in der Form, wie sie die Mehrheit der Reformkommission vorschlägt, wird eine neue Möglichkeit sein, bei Vorstössen nicht mehr inhaltlich, sondern einmal mehr rein formal argumentieren zu müssen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass Vorstösse, in Zukunft auch Leistungsmotionen, immer wieder wichtige Anregungen für die Zukunft des Kantons sind. Im Normalfall trifft das auch bei der Ablehnung eines Vorstosses zu. Geben Sie auch der Leistungsmotion dieses Potential und gestehen Sie jedem Ratsmitglied zu, eine solche Motion einzureichen.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Ich bin mit Anton Schaller einverstanden, dass wir hier bei einem zentralen Punkt angelangt sind. Im Zentrum des neuen Gesetzes steht meines Erachtens das neue Instrument der Leistungsmotion. Es stellt sich tatsächlich die Frage, wie wir die parlamentarische Steuerung gestalten, wie wir uns an dieses Gebiet herantasten sollen und wer uns dabei helfen soll. Die Kommissionssekretariate, die wir heute morgen beschlossen haben, und der Regierungsrat sind ein Teil dieser Möglichkeiten. Der Regierungsrat kann mittels der

Leistungsmotion dazu gebracht werden, alternative Vorstellungen zu entwickeln.

Die Leistungsmotion ist deshalb ein wichtiges, aber gleichzeitig ein heikles Instrument, weil die Nähe des Parlaments zur Regierung gestärkt wird. Wenn man davon ausgeht, dass eine Sachkommission diese Arbeit am ehesten leisten kann, dann hat die Vorstellung einer potenten Sachkommission auch ihre Tücken. Die Kommissionen werden damit in der Nähe der Regierung angesiedelt und müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, dass die Gewaltenteilung möglicherweise angekratzt wird. Letzte Woche haben wir ein Votum in dieser Richtung von Kollege Andreas Honegger gehört.

Deshalb gilt es, in dieser Sache den richtigen Mittelweg zu finden. Anton Schaller hat darauf hingewiesen. Sein Vorschlag ist ein Kompromiss zwischen den Vorschlägen der Reformkommission und den Grünen. Die Bestimmungen in § 21 b in Verbindung mit § 49 e sind meines Erachtens der richtige Weg, wenn auch eine Gratwanderung. Die Kommissionen sollen etwas bewirken können, aber nicht beliebig. Durch ein hohes Quorum wird diese Funktion politisch, damit die Regierung in ihrer Verantwortung nicht nach Belieben, sondern nur bei Vorliegen eines parlamentarischen Konsens eingeschränkt wird, und ihr überhaupt ein Auftrag erteilt werden kann. Ich gebe Anton Schaller recht, dass diese Regelung möglicherweise nur eine Übergangsregelung ist, weil mit dem hohen Quorum gar keine Vorstösse zustande kommen könnten. Die politischen Lager könnten sich gegenseitig blockieren. In diesem Fall müssten wir später nochmals über die Bücher. Vorderhand gehen wir aber davon aus, dass im Sinn einer klugen Stärkung des Parlaments mit dem neuen Instrument der Leistungsmotion auch mit dem hohen Quorum neue Wege beschritten werden können.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Wir befinden uns in einem Reformprozess, der Bewegung mit sich bringt und das Ziel hat, vermehrt Transparenz in unsere Arbeit und die Arbeit und Planung des Regierungsrates zu bringen. Die Zielsetzung ist also auch für den Rat mehr Effizienz. Doch darf die Effizienz nicht nur auf Kosten des Parlamentarismus gehen. Letztlich geht es auch darum, Einfluss auf die Arbeit der Verwaltung und des Regierungsrates zu nehmen. Ich denke mir, dass die Grüne Partei grundsätzlich recht hätte und jedem und jeder das Antragsrecht

zugestanden werden sollte. Aber auch die Aussage von Anton Schaller, dass wir uns damit vermutlich selbst überfordern würden, ist richtig.

Als Kompromiss sehe ich nach wie vor, dass eine Mehrheit einer Kommission eben auch eine politisch tragbare Grössenordnung ist, die den Rat in finanzpolitischen Fragen letztlich nicht blockiert. Mit einer Dreiviertelmehrheit besteht tatsächlich die Gefahr, dass sich der Rat finanzpolitisch selber blockiert, weil wir keine Einflussmöglichkeiten haben. Bisher wurde es nicht sehr betont, doch ich denke, ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Leistungsmotion die Möglichkeit gibt, Varianten aufzuzeigen und gegenüber der Öffentlichkeit vermehrt transparent zu sein. Für mich ist dies ein wesentlicher Aspekt. Ich denke daher, dass die Leistungsmotionen mit einem tieferen Quorum bestückt werden sollten, weil die Bevölkerung und auch wir das Recht auf transparente Information haben.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag von Anton Schaller und mir zuzustimmen, weil er einen gangbaren Mittelweg darstellt, der zukunftsträchtig ist und uns an Einfluss gewinnen lässt.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Mit der Leistungsmotion wird für das Parlament ein neues interessantes Mittel eingeführt. Es nützt nun gar nichts, Herr Brändli, die zu grosse Nähe zwischen Kommission und Verwaltung zu bejammern. Das haben Sie vorher entgegen unserem Antrag so entschieden. Die Leistungsmotion sollte ein Instrument sein, das mit Wirkung betrieben wird, insbesondere während der Budgetphase. Ein solches Instrument sollte eben nicht derart instrumentalisiert werden, dass es aufgrund der Fristen unwirksam wird. Wenn Sie diese Leistungsmotion Ende Januar eingereicht haben müssen, wird es nicht mehr möglich sein, Resultate aus der Rechnung, die in die Neubudgetierung des Regierungsrates hineinfliesen, zu beeinflussen. Sie werden im besten Fall im übernächsten Jahr Wirkung erzielen können. Es wäre deshalb dienlich, den Termin auf Ende März festzulegen. Dies jedoch klar mit der restriktiven Mehrheit, wie sie die Kommission vorschlägt. Es würde zu nichts führen, wenn jeder einzelne im Parlament solche Ideen einbrächte und daraus Leistungsmotionen konstruierte mit einem Wissensstand, der ihn dazu gar nicht ermächtigt.

Die ständigen Kommissionen, die sich mit den Leistungszielen und den Globalbudgets befassen, müssen hier eingreifen können. Dem Regierungsrat muss es unter klaren Mehrheitsbedingungen möglich sein, Ziele noch vor Mitte Jahr entgegenzunehmen und diese in den letzten

Budgetentwurf einfließen zu lassen. Schliesslich kann dieser das Budget auch im November noch mit den Novemberbriefen beeinflussen. Das wäre ein wirklicher Fortschritt. Damit würden Sie erreichen, dass im laufenden Jahr auf das Budget des kommenden Jahres Einfluss genommen werden kann.

Damit keine Schindluderei betrieben wird, können Sie nicht nur mit der einfachen Mehrheit einer solchen Kommission operieren und schon gar nicht damit, dass einzelne Parlamentarier Leistungsmotionen einreichen können.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit im Sinn des Gesamtantrages zuzustimmen und stelle den Antrag

bei § 21 c die Frist auf Ende März festzulegen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir bereinigen zuerst die Art und Weise der Mehrheit. Wir stellen den Mehrheitsantrag der Kommission für eine Dreiviertelmehrheit dem Minderheitsantrag Schaller für eine einfache Mehrheit gegenüber. Dem obsiegenden Antrag stellen wir den Minderheitsantrag Müller gegenüber, der jedem Ratsmitglied das Einreichen einer Leistungsmotion ermöglichen will.

Abstimmung § 21 b Abs. 1

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Anton Schaller gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 107 : 26 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

Abstimmung § 21 b Abs. 1

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Felix Müller gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 23 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Zu § 21 b Abs. 2 liegt ein Antrag von Felix Müller vor. Er möchte am Schluss ein vorgegebenes Leistungsziel ins Globalbudget aufnehmen oder streichen. Dazu braucht es allerdings keine Leistungsmotion. Um ein vorgegebenes Leistungsziel zu streichen, können Sie ein Globalbudget anschauen, sehen wie hoch das Budget für diese Leistung ist und einfach eine Subtraktion machen. Dazu müssen wir Regierungsrat und Parlament nicht mit einem grösseren Antrag verpflichten, dies zu tun. Es ist hingegen einem einzelnen Parlamentarier oder einer Kommission nicht möglich, ein vorgegebenes Leistungsziel aufzunehmen und zu berechnen. Dazu müssen Sie den Regierungsrat verpflichten, das andere ist aus einem Globalbudget leicht ersichtlich.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Argumentation des Kommissionspräsidenten in Ehren. Grundsätzlich kann man jeden Leistungsparameter auf Null setzen, wenn man das will. Doch politisch ist es richtig und wichtig, dass man nicht nur neue Leistungsziele beifügen, sondern solche, die aufgrund politischer Überlegungen als falsch empfunden werden, auch wieder aus einem Globalbudget entfernen kann. Es ist meiner Meinung nach wichtig, nicht nur die Addition zu erwähnen, sondern in einem Akt, der politisch bewusst gefällt wird, Leistungsziele entfernen zu können, auch wenn der Regierungsrat dagegen ist.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Leistungsziele werden in der Budgetdebatte entfernt. Das Plenum kann dies jederzeit tun. Sie brauchen kein spezielles Verfahren, um den Regierungsrat zu verpflichten, ein Globalbudget dann ohne jenes Leistungsziel vorzulegen. Der Antrag kann in der Budgetdebatte gestellt werden, und das Plenum kann das

Globalbudget so abändern, dass es ein Leistungsziel direkt streift. Dazu brauchen Sie kein Vorverfahren.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Wiederum beschleicht mich ein Gefühl der Ratlosigkeit, wenn ich Balz Hösly richtig verstehe. Natürlich ist das die FDP-Politik der letzten Jahre. Doch dies in einem Gesetz festzuschreiben, finde ich schon sehr kühn. Wenn ich als unbedachtes Nichtkommissionsmitglied es richtig verstanden habe, so heisst das: Der Regierungsrat legt ein Budget vor, und natürlich kann jeder von uns sagen, dass er etwas rausstreichen will. Wir Grünen machen das seit Jahren mehr oder weniger erfolgreich z.B. mit dem Flughafen. Das ist sinnlos. So wie ich die Leistungsmotion verstanden habe, ist sie der Versuch, auch über den Regierungsrat auf das Budget Einfluss zu nehmen. Ich nehme als Beispiel extra den Flughafen, damit keine politischen Diskussionen aufkommen. Wir sollten dem Regierungsrat sagen können: Wir möchten eigentlich, dass der Flughafen in ein Privatflugfeld von 300 m redimensioniert wird. Dazu soll der Regierungsrat mit allen Folgen Stellung nehmen. Wenn Balz Hösly nun sagt, dass dies einfach gestrichen werden kann, dann kann der Regierungsrat dazu keine Stellung nehmen. Im Rahmen der Budgethoheit ist das eine andere Ebene. Doch Felix Müller hat vollständig recht. Wenn man den Regierungsrat in die Überlegungen der Leistungszielformulierung miteinbezieht, kann nur additiv immer etwas dazugegeben werden. Streichen kann das Parlament aber einfach aus dem hohlen Bauch heraus, ohne dass die Regierung im folgenden Jahr dazu Stellung nehmen muss. Das scheint mir sehr gefährlich zu sein. Sonst habe ich es nicht verstanden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Antrag von Felix Müller lautet wie folgt:

§ 21 b Abs. 2 lit. b) in bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder aus dem Globalbudget zu streichen.

Abstimmung § 21 b Abs. 2

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Felix Müller gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 73 : 32 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

§ 21 c, b) Überweisung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Zu § 21 c Abs.1 liegt ein Antrag von Willy Haderer vor. Er möchte die Frist nicht bis Ende Januar, sondern neu bis Ende März verlängern.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Diese Frist ist mit dem Regierungsrat abgesprochen worden. Die Finanzdirektion hat beispielsweise letztes Jahr bereits im Dezember begonnen, das Budget 1999 vorzubereiten. Ende Januar ist ein sinnvolles Datum für das Einreichen von Leistungsmotionen. Den ständigen Sachkommissionen, die sich während des ganzen Jahres mit dem Globalbudget befassen und sich sehr wohl darüber im klaren sind, was dieses enthält, ist durchaus zuzumuten, dass sie in der Lage sind, bis Ende Januar eine Leistungsmotion einzureichen, nachdem das Resultat der Budgetdebatte im Dezember bekannt ist. Der Regierungsrat hat dann acht Wochen Zeit, also etwa bis Ende März, um die Leistungsmotion entgegenzunehmen oder nicht. Eine Woche später beschliesst dann das Parlament.

Würden wir bis März warten, hätte die Verwaltung im Prinzip die gesamte Budgetierung bereits schon vorgenommen, und das Parlament würde dann gewissermassen als letzte Feuerwehrbrigade kommen und sagen, dass es alles anders haben will. Wenn die Leistungsmotionen bis Ende März eingereicht werden könnten, hätte der Regierungsrat Bericht und Antrag bis im Mai vorbereitet. Das Parlament würde also auch im Mai beschliessen, ob ein Globalbudget mit einem anderen Leistungsniveau zu versehen sei. Das ist zu kurzfristig, weil die Finanzkommission und die ständigen Sachkommission in der Regel den Entwurf im Mai bereits erhalten haben.

Der Januar ist zumutbar. Die ständigen Sachkommissionen haben die Kompetenz, ein Globalbudget und das Resultat der Budgetdebatte relativ schnell zu beurteilen und können das bis Ende Januar tun.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Selbstverständlich ist mir die zeitliche Verzögerung bewusst, Herr Hösly. Doch es ist mir auch bewusst, dass es schwierig sein wird, sich genau nach Vorliegen des ersten Budgetentwurfs, nachdem man die Konsequenzen des Gesamtbudgets einigermaßen überblicken kann – im Januar kann man das nämlich mitnichten – dann noch aufzuraffen, eine solche Leistungsmotion einzureichen. Selbstverständlich werden die Impulse für eine

Leistungsmotion nicht immer nur aus der Kommission, sondern sie können als Zielsetzung auch aus den Fraktionen kommen. Wenn die Zahlen der Vorjahresrechnung vorliegen, kann mit einer Leistungsmotion auf einzelne Bereiche des Budgets eingewirkt werden. Diesen Willen möchte ich hier einbringen. Wir hätten damit eine optimale Wirkung des Parlaments erreicht. Somit könnten noch während der ersten Phase der Budgetierung Korrekturen angebracht werden. Der Regierungsrat wäre sehr wohl in der Lage, diesen Korrekturen zu entsprechen, bis er das definitive Budget bekannt gibt. Erneut über die Leistungsziele gesprochen wird ja dann erst wieder mit dem nächsten Budget. Bis dahin sind die Leistungsziele positiv oder negativ eingeflossen. Bis anhin nur positiv. Ich war immer der Meinung, dass auch Leistungsziele erarbeitet werden können sollten, die zu einem negativen Budgeteinfluss führen. Doch das wollten Sie auch nicht.

Wenn Sie dem Parlament schon ein solches Instrument in die Hand geben wollen, dann machen Sie das richtig, damit die Leistungsmotion dann nicht erst ein Jahr später, für das übernächste Budget zur Wirkung kommt.

Regierungspräsident Eric Honegger: Ich bitte Sie, den Antrag von Willy Haderer abzulehnen. Der Regierungsrat beschliesst die letzten materiellen Vorgaben für den Voranschlag im Verlauf des Monats Juli. Wenn er erst im Juni weiss, was der Kantonsrat vom ihm bezüglich den Leistungszielen in einzelnen Globalbudgets verlangt, so ist das eindeutig zu spät. Ich nehmen an, Herr Haderer, dass Sie auch wie wir davon ausgehen, dass nicht nur ein paar Zahlen geändert werden, sondern dass alles, was hinter den Globalbudgets steht, zusätzlich erarbeitet werden muss. Dafür genügt ein Monat nicht.

Ich bitte Sie, bei der Version der Kommission zu bleiben.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 83 : 16 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

§ 21 d, c) Berichterstattung und Antrag

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Persönliche Erklärung

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich möchte mich in einer Persönlichen Erklärung zum verabschiedeten § 21 äussern. Mit aller Deutlichkeit möchte ich festhalten, dass sich das Parlament hier eines der wesentlichsten und neusten Instrumente selber aus der Hand geschlagen hat und sich in die Debatte über die Globalbudgets nicht richtig einklinken konnte. In der zweiten Lesung werde ich nochmals darauf zurückkommen.

Ich bitte Sie, die Argumentation nochmals abzuwägen und abzuschätzen, was die Globalbudgets bedeuten. Ich bitte alle Fraktionen, Vernunft walten zu lassen und auf die Argumentationen einzugehen. Denn es ist unser Gesetz und unser Instrument, mit welchem wir künftig zürcherische Finanzpolitik betreiben. Deshalb bitte ich Sie, die Bedeutung von § 21 wirklich nochmals eingehend anzuschauen.

*3. Postulat**§ 22, Gegenstand**§ 23, Überweisung*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 24, Berichterstattung

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich möchte Ihnen beliebt machen, in § 24 Abs. 3 «einer innert angemessenen Frist» mit einer festen Frist zu ersetzen. An sich ist die Kommission dieser Idee gefolgt und hat in den meisten Fällen die Fristen für vier, sechs Monate oder zwei Jahre festgelegt. Die Erfahrung zeigt, dass unklare Fristen oft unnötige Streitigkeiten, sei es zwischen Rat und Regierung oder GPK und Regierung, provozieren. «Eine angemessene Frist» ist zu unpräzise. Sie können sagen, wir setzen die Frist im Geschäftsreglement fest, dann hat es keinen

Sinn, das hier aufzunehmen. Doch ich bin der Meinung, dass mit der Systematik des übrigen Gesetzes hier sehr wohl eine Frist von einem halben oder einem Jahr gewählt werden kann. Das müsste die Kommission bestimmen, damit es klar geregelt ist.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Der Grund, weshalb wir von einer fixen Frist von sechs Monaten zu einer «angemessenen Frist» gekommen sind, liegt darin, dass die Materien, die ein Postulat beschlagen kann, so unterschiedlich sein können, dass in einem Fall eine Frist von zwei Monaten und bei einer anderen Materie vielleicht von acht Monaten sinnvoll ist. Dies muss von Fall zu Fall abgewogen werden. Die angemessene Frist ist dann selbstverständlich zwischen Regierungsrat und Parlament oder der Kommission auszumachen und würde im Dispositiv, das den Regierungsrat verpflichtet, einen Ergänzungsbericht zu verlangen, festgehalten sein. Das Parlament hätte die Möglichkeit, im Dispositiv individuell je nach Materie festzuhalten, innert welcher Frist es vom Regierungsrat einen Ergänzungsbericht verlangen will.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich habe mir eigentlich erhofft, dass die Antwort so lautet. Nur möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass dies hier nie verhält. Diese gesetzliche Formulierung können Sie so nicht stehen lassen. Wenn das die Meinung ist, welche ich sehr begrüsse, dann muss im Gesetz eine Ermächtigung stehen, weil der Regierungsrat andernfalls bis vor Bundesgericht Recht behalten wird. Besonders dann, wenn die Frist relativ kurz ist.

Schreiben Sie es in einem Nebensatz, den ich noch nicht formuliert habe, fest. Die Kommission kann sich das auf die zweite Lesung hin noch überlegen. Ich bin einverstanden mit der Ausführung des Kommissionspräsidenten. Doch es müsste dann so etwas stehen wie «innert einer vom Parlament festzusetzenden Frist». So wie es in der jetzigen Fassung steht, darf es nicht stehen bleiben. Die Regierung würde sich ins Fäustchen lachen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 24 a, Dringlicherklärung

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Im Juni 1997 habe ich eine Parlamentarische Initiative eingereicht. Die Kommission hat einen Teil davon aufgenommen, sie ist sogar noch weiter gegangen und hat die Dringliche Interpellation gestrichen. Persönlich begrüsse ich diesen Schritt. Der andere Grundgedanke der Parlamentarischen Initiative, nämlich die Dringlichkeit nur bei einer Mehrheit zu erklären, ist nicht aufgenommen worden. Aus diesem Grund stelle ich den Antrag,

in § 24 a im ersten Satz das Wort «sechzig» durch «der Mehrheit der anwesenden Mitglieder» zu ersetzen.

Wenn eine Minderheit ein Dringliches Postulat überweisen kann, kann es durchaus vorkommen, dass die Verwaltung einen Lehrlauf produziert, weil von vornherein klar ist, dass eine Mehrheit dagegen ist. Es ist zwar unser gutes Recht, die Verwaltung zu beschäftigen, doch wir müssen nicht von Effizienz sprechen, wenn wir selbst nicht gewillt sind, diese umzusetzen. Man muss deshalb bereit sein, die Dringlichkeit nur bei einer Mehrheit zu beschliessen. Erst mit der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist eine klare Äusserung des Rates vorhanden. Ein solches Postulat bekäme ein grösseres Gewicht und eine bessere Wirkung gegenüber der Regierung.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Es benötigt 60 Ratsmitglieder, um ein Postulat für dringlich erklären zu können. Das Postulat überweisen muss selbstverständlich die Mehrheit der Stimmenden. Doch hier geht es um die Dringlicherklärung, also darum, innert welcher Frist das Postulat im Rat behandelt werden soll. Dazu sollte nach Meinung der Kommission eine Minderheit von 60 Ratsmitgliedern berechtigt sein und bleiben.

Das Postulat von Vilmar Krähenbühl ist in einer weiteren Hinsicht problematisch. Mit der Formulierung «die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder» verlangen Sie eine qualifizierte Mehrheit, indem nämlich die Mehrheit der anwesenden und nicht nur die Mehrheit der stimmenden Mitglieder verlangt wird. Eine qualifizierte Mehrheit wäre erst recht abzulehnen.

Ich bitte Sie, beim Antrag der Kommission zu bleiben.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Auch ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen und beim Vorschlag der Kommission zu bleiben. Die Eidgenossenschaft hat eine Staatsmaxime, welche vom Respekt der

Minderheiten lebt. Hier geht es um eine solche Respekterweisung. Dass eine qualifizierte Minderheit von 60 Ratsmitgliedern ein Postulat für dringlich erklären kann, hat viel mit unserer Tradition und dem Respekt für eine qualifizierte Minderheit zu tun.

Wir haben im Rat die Tendenz, zunehmend möglichst hohe qualifizierte Hürden einzubauen. Das kann nicht der politische Stil der Zukunft sein. Dieser hat sehr viel mit Respekt zu tun.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Ich möchte gerne das Votum von Balz Hösly aufnehmen und bei meinem Antrag eine Korrektur anbringen. Wenn es hier um Wortklauberei geht, werde ich selbstverständlich das Wort «anwesende» durch «stimmende» Ratsmitglieder ersetzen. Ich habe den Antrag auch so eingereicht. Ich beantrage also,

in § 24 a im ersten Satz das Wort «sechzig» durch «der Mehrheit der stimmenden Mitglieder» zu ersetzen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Es geht jetzt nur noch um die Materialien, falls wir uns bei deren Auslegung irgendwann einmal vor Gericht sehen sollten. Ich bitte Sie, die Unterscheidung zwischen «stimmende» und «anwesende» nicht auf die Spitze zu treiben. Mit den Ausführungen des Kommissionspräsidenten bin ich gar nicht einverstanden. Auch die Kommission dachte wohl immer, dass es sich dabei um die 60 Leute im Ratssaal handelt, die dafür stimmen. Wenn Sie auf diejenigen Mitglieder ausweichen, die hier eingeschrieben sind, möchte ich Sie warnen und vorschlagen, das Gesetz einer dritten Lesung zu unterziehen.

Ich denke beim geltenden Text sind es 60 im Ratssaal anwesende und damit stimmende Mitglieder.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Sie müssen zwischen einer relativen Mehrheit und einer absoluten Zahl unterscheiden. Wenn Sie die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zählen wollen, wie Vilmar Krähenbühl dies zu Anfang beantragt hat, dann müssen sie die Türe schliessen und die Mitglieder zählen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist dann das Quorum, welches er ursprünglich verlangt hat. Andernfalls wird einfach eine Abstimmung durchgeführt, bei welcher die Mehrheit gewinnt. Das ist der Unterschied.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich möchte Vilmar Krähenbühl bitten, seinen Antrag nochmals zu begründen, damit wir wissen, worüber wir abstimmen. Normalerweise gilt die Mehrheit der beim Abstimmungsprozess anwesenden Mitglieder des Rates. Was ist Ihre Meinung?

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Ich danke für Ihre Interpretation; Ja, das war meine Meinung.

Balz Höslly (FDP, Zürich): Der Einfachheit halber schlage ich vor, den Antrag Krähenbühl so zu formulieren: «Ein eingereichtes Postulat kann am folgenden Sitzungstag dringlich erklärt werden.» Damit ist klar, dass es sowieso die Mehrheit der Abstimmenden braucht.

Abstimmung

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Vilmar Krähenbühl gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 21 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen..

4. Parlamentarische Initiative

§ 25, Gegenstand

§ 26, Vorläufige Unterstützung

§ 27, Kommission

§ 28, Stellungnahme des Regierungsrates

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 29, Behandlung im Kantonsrat

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): In Analogie zu § 18 stelle ich hier denselben Antrag. Bei den soeben beschlossenen Paragraphen haben Sie bei § 25 betreffend Entgegennahme durch das Präsidium oder den Kantonsrat eine Hürde eingebaut, bei § 26 für die vorläufige Unterstützung und bei § 29 Abs. 2 gibt es das Nichteintreten als dritte Variante. Ich stelle deshalb den Antrag, dass bei § 29 Abs. 1 im ersten Satz der Nebensatz gestrichen wird.

Dies, damit nicht suggeriert wird, dass der Kantonsrat ein solches Geschäft einfach absetzen kann, nachdem die Arbeit bereits gemacht worden ist. Der Satz würde also wie folgt lauten:

§ 29 Abs.1 Der Kantonsrat berät die Anträge der Kommission und unterbreitet den bereinigten Entwurf mit einem Beleuchtenden Bericht der Volksabstimmung, sofern...

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich muss die gleichen Bemerkungen machen wie bei der Motion. Wir haben eine Teilrevision gemacht und diesen Gesetzestext nicht geändert. Er ist schon im alten Kantonsratsgesetz so wie er auch im neuen sein sollte.

Abstimmung

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Stephan Schwitter gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 58 : 40 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

Ordnungsantrag

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich befürchte ein Missverständnis und stelle Antrag auf Wiederholung der Abstimmung, weil es nicht kohärent wäre, wenn wir in § 29 eine andere Lösung als in § 18 beschliessen würden.

Ich habe den Eindruck, dass einige Ratsmitglieder zu Beginn der Abstimmung gedacht haben, dass es um meinen Antrag gehe und nicht um den Mehrheitsantrag der Kommission, insbesondere weil der Kommissionspräsident keine sachlichen Argumente gegen diesen Antrag vorgebracht hatte.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir werden die Abstimmung mit klarer Fragestellung nochmals durchführen.

Die Kommission beantragt: «Der Kantonsrat berät, sofern er der Parlamentarischen Initiative entsprechen will, die Anträge der Kommission und unterbreitet den bereinigten Entwurf mit einem Beleuchtenden Bericht der Volksabstimmung, ...».

Stephan Schwitter beantragt: «Der Kantonsrat berät die Anträge der Kommission und unterbreitet den bereinigten Entwurf mit einem Beleuchtenden Bericht der Volksabstimmung, ...».

Abstimmung

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Stephan Schwitter gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 60 : 38 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

5. Interpellation und Anfrage

§ 30, Einreichung

§ 31, Beantwortung

§ 32, Dringlich erklärte Anfrage

§ 33, Verweigerung der Antwort

Keine Bemerkungen; genehmigt.

6. Einzel- und Behördeninitiativen

§ 34, Voraussetzungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

6 a. Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege

§ 34 a, Oberaufsicht

§ 34 b, Information und Amtsgeheimnis

§ 34 c, Ratsmitglieder

§ 34 d, Kommissionen, a) Allgemein

§ 34 e, b) Aufsichtskommissionen

§ 34 f, Parlamentarische Untersuchungskommission, a) Einsetzung

§ 34 g, b) Verfahren

§ 34 h, c) Informationsrechte, 1. Allgemein

Balz Höslly (FDP, Zürich): Im Gesetz haben wir in § 49 geregelt, dass es drei Aufsichtskommissionen gibt:

- die GPK, die eine ähnliche Aufgabenstruktur wie bis anhin besitzt,
- die Finanzkommission, die ein neues Schwergewicht erhält, nämlich dasjenige der Finanzkoordination, der Finanzplanung und der Überwachung der gesamten Haushaltsführung,
- die Justizkommission, die mit Begnadigungsverfahren, Beschwerden gegen die Justizverwaltung und der Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörde beauftragt wird.

Diese Kommissionen sollten ein besonderes Recht gegenüber der Regierung haben. Das allgemeine Recht, welches alle Kommission haben, ist in § 34 d geregelt. In lit. c) und d) ist hier der Normalfall aufgeführt. Alle Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitgliedern des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen und im Einvernehmen mit den zuständigen Organ Besichtigungen vornehmen. Dabei ist neu, dass bei Geschäften der Gerichtsbehörden, diese dieselben Rechte und Pflichten wie der Regierungsrat haben.

In § 34 e kommen den Aufsichtskommissionen noch besondere Rechte zu. Sie erhalten gegenüber der Regierung ein Akteneinsichtsrecht für alle mit der Beurteilung des Geschäfts in Zusammenhang stehenden Akten. Ausnahmsweise können sie ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ Besichtigungen vornehmen und jede Person in der Verwaltung anhören und befragen. Auch hier gibt es aber ein Amtsgeheimnis, auf welches sich der Regierungsrat berufen und darüber entscheiden kann. Nämlich dann, wenn schutzwürdige private Interessen, der Schutz der Persönlichkeit oder die Rücksicht auf ein hängiges justizförmiges Verfahren dies erfordern. Der Regierungsrat kann eine Einsicht, eine Befragung oder einen Besuch verweigern. Nicht geltend machen kann der Regierungsrat allerdings das allgemeine Amtsgeheimnis, welches nur zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen vorhanden ist.

Es wäre nicht gerechtfertigt, demjenigen Organ, welches drei Kommissionen hat, die die Aufgabe haben, die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung auszuüben, öffentliche Interessen entgegenzuhalten, um diese Aufgabe zu erschweren. Darüber hat die Reformkommission lange beraten. Mit anderen Worten, wird das allgemeine Amtsgeheimnis, welches in § 34 b Abs. 2 geregelt ist, für die drei Aufsichtskommissionen ausgeschaltet. Das spezielle Amtsgeheimnis mit den privaten Interessen zum Schutz der Persönlichkeit und das hängige Verfahren werden nach wie vor berücksichtigt. Soweit die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit der Oberaufsicht.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zur berühmten Gewaltentrennung. Es gibt im Kanton Zürich einen einzigen Gesetzesartikel der die Gewaltentrennung regelt. Dieser Gesetzesartikel regelt bis anhin und in Zukunft nur die äusserste Grenze der Gewaltentrennung. Es handelt sich dabei um § 34 a Abs. 2 und Abs. 3. Der Kantonsrat oder seine Organe dürfen Beschlüsse und Verfügungen von Behörden und Amtsstellen nicht aufheben; das ist die Schranke. Diese soll auch weiterhin bestehen bleiben. In bezug auf die Aufsicht hingegen glauben wir, dass nach den

Erfahrungen mit der PUK I eine leichte Lockerung des allgemeinen Amtsgeheimnisses gegenüber den Oberaufsichtskommissionen gerechtfertigt ist.

§ 34 a bis § 34 h

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 34 i, 2. Amtsgeheimnis

Peter Marti (SVP, Winterthur): Ich stelle keinen Antrag, sondern habe eine Frage an den Kommissionspräsidenten. Wie steht es mit dem Amtsgeheimnis, wenn der Geheimnisträger beispielsweise beim Bund oder bei einer Gemeinde angestellt ist? Hier ist nur geregelt, was Personen im kantonalen Bereich betrifft, doch eine Aufsichtskommission kann durchaus auch andere Leute befragen. In diesem Fall kann die Regierung nicht befinden, da sie bezüglich jener Personen nicht Geheimnisträger ist.

Balz Höslly (FDP, Zürich): In der Kommission haben wir diesen Paragraphen nicht ausdrücklich beraten, weil wir die Bestimmungen über die Parlamentarische Untersuchungskommission so belassen haben, wie sie das Parlament festgelegt hat und sie vom Volk angenommen worden sind. Es ist jedoch so, dass der Zürcher Kantonsrat einer Parlamentarischen Untersuchungskommission richterliche Funktion eingeräumt hat. Sie darf Zeugen und Zeuginnen einvernehmen. Sie hat also weitergehende Rechte als die Gerichte. Das Amtsgeheimnis kann diesen Untersuchungshandlungen meines Erachtens nicht generell entgegengehalten werden.

Peter Marti (SVP, Winterthur): Sie haben meine Frage nicht beantwortet. Es geht nicht um das Amtsgeheimnis betreffend die Kommission, sondern darum, wer allenfalls Amtsgeheimnisträger ist in Fällen, in welchen Leute nicht vom Kanton, sondern vom Bund oder von Gemeinden befragt werden. Es geht hier nicht um die Frage, wieviel Kompetenz eine PUK mehr oder weniger hat als ein Gericht.

Sie selber haben erwähnt, in welchen Fällen sich die Regierung allenfalls auf ein Amtsgeheimnis berufen kann. Wer entbindet aber letztlich vom Amtsgeheimnis, wenn es sich um Leute vom Bund oder aus den Gemeinden handelt? Sicher nicht die Regierung.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Grundsätzlich ist das Amtsgeheimnis ein geschütztes Rechtsgut, das im Strafgesetzbuch geregelt ist. Die Träger dieses Amtsgeheimnisses ergeben sich aus der Definition des Strafgesetzbuches. Dann gibt es ein kantonales Amtsgeheimnis, das sich aus § 34 b ergibt. Dieses wird in bezug auf die Aufsichtskommissionen in § 34 e wieder aufgehoben.

Peter Marti (SVP, Winterthur): Ich stelle keinen Antrag, doch die Frage ist ungeklärt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 34 k, 3. Einvernahme von Personen aus der Verwaltung

§ 34 l, d) Betroffene

§ 34 m, e) Stellung des Regierungsrates

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 34 n, f) Abschluss der Untersuchung

Peter Marti (SVP, Winterthur): Hier gibt es ein ähnliches Problem. Wie ist zu verfahren, wenn ein Geheimnisträger sein Amtsgeheimnis gegenüber einer PUK preisgegeben hat, und dies logischerweise Dritten zur Kenntnis gekommen ist. Von mir ausgesehen müsste zwingend geregelt werden, dass diese Dritten ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht unterstellt sind. Insbesondere ist heikel, dass im Abschlussbericht solche Amtsgeheimnisse publiziert werden können. Wenn man statuiert, dass ein Abschlussbericht erstellt werden muss, kann es doch nicht sein, dass dort letztlich Amtsgeheimnisse publiziert werden können.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich möchte darauf hinweisen, dass die Kommission diesen Paragraphen nicht beraten hat, weil sie diesen Auftrag nicht hatte. Dass der Paragraph überhaupt im Gesetzestext steht, ergibt sich daraus, dass ich Ihnen aufgrund der besseren Lesbarkeit eines in vielen Teilen revidierten Kantonsratsgesetzes, das ganze Kantonsratsgesetz vorlegen wollte. Sonst hätten Sie diesen Paragraphen gar nicht erhalten. Ich kann Ihnen also keine Auskunft über den Gehalt dieser

Bestimmung geben, weil die Kommission diesen Artikel materiell nicht beraten hat.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Der Antrag der Kommission zur Detailberatung beinhaltet §§ 34 a bis n. Der Fehler liegt darin. Wir hätten das hier nicht tun müssen. Wir fahren weiter und können § 34 n so wie er früher genehmigt wurde hier stehen lassen. Er wäre eigentlich nicht Gegenstand der Detailberatung. Der Rat ist einverstanden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir fahren nun weiter mit §§ 1 bis 11, Allgemeine Bestimmungen. Wir kehren also an den Anfang des Gesetzes zurück.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Die ersten elf Paragraphen des Gesetzes wurden leicht angepasst und geschlechtsneutral formuliert. Auch der Ausstand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde angepasst. Ebenso wurden die Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal neu geregelt und das Gelübde neu formuliert. Wir können in der Detailberatung im einzelnen darauf eingehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1, Wahl

§ 2, Konstituierende Sitzung, a) Einberufung

§ 3, b) Eröffnung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 4, Amtsgelübde

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Hier liegt ein Antrag von Christoph Mörgeli vor. Er wird von Jürg Leuthold vertreten.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst): In der Reformkommission ist das Vaterland offensichtlich einem feministischen oder sonst vermeintlich progressiven Einfluss zum Opfer gefallen. Die Anrufung des Vaterlandes ist seit Hunderten von Jahren Bestandteil des Amtseides bzw. des späteren Amtsgelübdes des Zürcherischen Grossen Rates und dann des Kantonsrates. Die SVP schämt sich des Begriffs des Vaterlands nicht,

der auf deutsch übrigens sächlich, auf lateinisch – patria – sogar weiblich ist. Ein weiteres kommt hinzu: Verfassungen und Gesetze müssen neue Ratsmitglieder neuerdings nur noch einschränkend als Mitglied dieses Rates beachten, nicht mehr wie bisher als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ganz allgemein. Ebenfalls aus dem Amtsgelübde gekippt wurden in der vorliegenden «Lex Hösly» unter anderem die Begriffe «Unabhängigkeit» und «Freiheit», beides staatspolitische Werte, die für uns noch immer Gültigkeit haben. Gemäss dem Willen der Kommission sollen diese aber offensichtlich als Bestandteil einer verstaubten Vergangenheit entsorgt werden. Die grosse Mühe gewisser Kreise mit den bewährten schweizerischen Staatsmaximen der Unabhängigkeit und Freiheit und dem Vaterland ist hinlänglich bekannt. Wären die entsprechenden destruktiven Einflüsse in Staat und Gesellschaft bis in die obersten Positionen nicht so gross, hätten die gegenwärtig grenzenlos anmassend auftretenden Feinde unseres Landes nicht so leichtes Spiel. Unsere Partei steht aber noch immer zu den Grundwerten von Staat und Kanton Zürich. Wie Ihnen inzwischen bekannt ist, ist die SVP weder vaterlands- noch heimatmüde.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen,

den heute geltenden Text für das Amtsgelübde beizubehalten: «Ich gelobe die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen».

Balz Hösly (FDP, Zürich): In der Reformkommission waren bei der Beratung des Gelübdes folgende Grundsätze massgebend:

1. Das Gelübde hat wohl eine moralische, aber keine rechtlich bindende Wirkung
2. Das Gelübde soll so formuliert sein, dass sich jedes Mitglied des Rates mit ihm identifizieren kann.

Ich respektiere die Meinung der SVP, wenn sie sagt, dass das alte Gelübde ihrer Haltung und ihren Werturteilen vollumfänglich entspricht. Es gibt aber andere in diesem Rat, die sich nicht mehr hinter ein solches Gelübde stellen können, da es ihnen zu schwülstig und zu pathetisch ist. Die Reformkommission hat sich überzeugen lassen, dass das Gelübde relativ neutral und objektiv formuliert sein muss, damit sich jeder und jede in diesem Rat dahinter stellen kann.

Wir müssen alle respektieren. Wäre es ein Gelübde der SVP, wäre es so formuliert wie heute. Eines der Grünen, der FDP oder der CVP würde vielleicht ganz anders lauten. Wir mussten einen Kompromiss finden, mit welchem alle leben können. Wir glauben, dass die «entpathetisierte» Version, die wir vorschlagen, ein solcher Kompromiss ist.

Ich bitte Sie, sich nicht in einer langen Detaildiskussion zu verlieren. Die Meinungen sind gemacht. Es kann abgestimmt werden zwischen der heutigen Version und derjenigen der Kommission.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Das neuformulierte Amtsgelübde ist das Ergebnis eines Kompromisses, dem wir zustimmen können, wenn auch nicht ohne einen kritischen Kommentar.

Das Amtsgelübde muss von allen Ratsmitgliedern geleistet werden, folglich muss es einen Inhalt aufweisen, mit dem sich alle Ratsmitglieder identifizieren können. Das bisherige Amtsgelübde bereitete den Mitgliedern unserer Fraktion zunehmend Mühe. Wörter wie «des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre und Unabhängigkeit» sind nicht nur Pathos des letzten Jahrhunderts, sondern auch inhaltlich kaum mehr nachvollziehbar. Wer das Gelübde aber ernst nimmt, sieht darin mehr als lediglich ein Stück Folklore aus dem letzten Jahrhundert, wo Gottfried Keller dichten konnte: In Vaterlandes Saus und Braus da sei die Freude sündenrein.

Da wir das Gelübde ohne jede Mentalreservation nachsprechen wollen, bemühen wir uns um einen Inhalt, mit welchem wir uns identifizieren können, und um einen Text in der Sprache unserer Zeit. Zunächst hatten wir eine Formulierung ausgearbeitet, bei welcher es darum gegangen wäre «die Wohlfahrt des Volkes zu fördern und die Rechte der Menschen und der Natur zu schützen». Wir waren sehr erstaunt darüber, dass sich die andere Seite mit den beiden Grundwerten der Wohlfahrt und des Sozialstaats bzw. der Umwelt oder der Natur nicht identifizieren konnte. Von bürgerlicher Seite wurde uns gesagt, Wohlfahrt sei ein Reizwort. Hört, hört, als ob es im Zweckartikel der guten alten Bundesverfassung nicht um die Wohlfahrt der Eidgenossen und natürlich auch der Eidgenossinnen ginge. In einer Zeit, in der alle Wohlfahrt vom Markt erwartet wird, ist die Wohlfahrt selber anscheinend kein politisches Thema mehr. Die SVP begnügt sich bekanntlich mit dem Fürsorgestaat. Darüber haben wir auch schon gesprochen.

Warum wir die Rechte der Natur nicht in ein Amtsgelübde aufnehmen sollten, blieb uns ebenfalls unerfindlich, schliesslich spricht die Bundesverfassung in einem neueren Artikel von der Würde der Kreatur. Also nehmen wir auch zuhänden der Öffentlichkeit Kenntnis davon, dass eine Mehrheit in diesem Rat kein Gelübde für die soziale Gerechtigkeit und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ablegen will. Wie gesagt, man muss sich mit einem Amtsgelübde identifizieren können, und wir respektieren, dass sich eine Mehrheit mit einem Amtsgelübde mit diesem Inhalt nicht identifizieren kann.

Wir stimmen der neuen Formulierung trotzdem zu, weil wir damit für die Rechte aller Menschen in diesem Kanton und nicht nur der Bürgerinnen und Bürger eintreten wollen. Wir erachten es für wichtig, die Rechte des Volkes zu schützen, und zwar auch vor Angriffen auf unsere direktdemokratischen Institutionen wie z.B. das Gesetzesreferendum und die Volkswahl der Regierung. Der Begriff «Einheit des Staates» setzt einen sozialen Zusammenhalt voraus, den es ohne die Wohlfahrt des Volkes unseres Erachtens niemals geben kann. Gerade in Zeiten der Globalisierung unter neoliberalen Vorzeichen können wir sogar der «Würde des Staates» einen Sinn abgewinnen, da der Staat für uns mehr bedeutet als ein Wirtschaftsstandort, der sich durch reine Kapitalinteressen immer mehr fremdbestimmen lässt.

Mit diesem kritischen Kommentar und dieser Interpretation können wir dem Amtsgelübde in der neuen Form zustimmen.

Chantal Galladé (SP, Winterthur): Ich glaube schon, dass der SVP das alte Gelübde gefällt. Schreiben Sie es doch vorn in Ihr Parteibuch, dann können Sie es für sich umsetzen. Doch ich bin überzeugt, dass eine Mehrheit der Anwesenden in diesem Rat sich nicht mehr mit dem alten Gelübde identifizieren kann. Es ist aber wichtig, dass ein solches Gelübde allen passt. Jeder sollte dahinterstehen können. Falls die Teilrevision dieses Kantonsratsgesetzes angenommen wird, was ich hoffe, werde ich meine Parlamentarische Initiative zur Änderung des Amtsgelübdes zurückziehen, falls der Kompromiss der Kommission angenommen wird. Die neue Version des Amtsgelübdes haut mich zwar nicht aus den Socken und beeindruckt mich auch sonst nicht gross. Wie sollte sie auch. Es handelt sich dabei weder um einen inhaltlichen noch philosophischen Höhenflug. Ich würde es nicht gerade als eine Sternstunde der Reformkommission betrachten. Trotzdem gebe ich mich mit der neuen Version zufrieden. Dies vielleicht aus dem Grund, weil etwas

mittelmässig Gutes, zu welchem alle irgendwie stehen können, andererseits aber auch alle irgendwie nicht, recht gut in unser Parlament der Kompromisse passt. Vielleicht auch, weil ich mit der Auslegung von Willy Spieler recht gut leben kann.

In einem Punkt bin ich mit dieser Version sicher sehr zufrieden. Als ich das Gelübde vor einem Jahr zum ersten Mal auf nicht ganz übliche Art und Weise ablegte, indem ich die Bürgerinnen anfügte, ging es mir um die sprachliche und inhaltliche Gleichstellung von Mann und Frau. Ich will nun hier keine Debatte vom Zaun reissen, doch es ist ein Skandal, wenn ein Gesetz der achtziger Jahre die Gleichstellung von Mann und Frau noch nicht beinhaltet. Jedenfalls freut es mich, dass das neue Amtsgelübde keines der Geschlechter diskriminiert. Dass die Bürgerinnen und Bürger durch Menschen ersetzt werden, ist ebenfalls ganz im Sinn meiner Parlamentarischen Initiative. Wäre es nicht tragisch, wenn wir uns verpflichten würden, nur die Rechte der Menschen zu schützen, welche das Bürgerrecht besitzen?

Warum ich dieses Gelübde aber trotzdem nur mittelmässig finde, hat Willy Spieler bereits gesagt. Ich frage mich, weshalb die Wohlfahrt des Volkes gewissen Leuten nicht wichtig ist. Auch habe ich keine Erklärung dafür, warum die Rechte der Natur nicht schützenswert sein sollen. Offenbar ist weder die Wohlfahrt des Volkes noch das Wohlergehen der Natur für eine politisierende Mehrheit in diesem Rat ein echtes Anliegen. Schade! Ich zweifle daran, dass ein Staat als solcher eine Würde besitzen kann. Für mich besitzen Mensch, Natur und alle Lebewesen eine Würde. Auch hier werde ich mich bei der Auslegung an die Interpretation von Willy Spieler halten. Da die Zeiten vorbei sind, in welchen Philosophen und Philosophinnen Politik betrieben, werde ich mit diesem Gelübde leben und mich auf die anderen Probleme und Aufgaben dieses Kantons konzentrieren. Denn davon gibt es ja genug.

Wenn ich meine Parlamentarische Initiative dann zurückziehen werde, heisst das nicht, dass ich deren Inhalte aufgebe, sondern einen Kompromiss für eine Reform eingehe, welche unseren Rat stärkt und damit die Politik wieder ein wenig glaubwürdiger macht.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich hätte Christoph Mörgeli gerne zugesehen, wie er seine Sache vehement vertritt, das ist immer ein Genuss. Dieser war heute nur halb so gut.

Mit dem Vorschlag der SVP habe ich Mühe. Es wundert mich ein bisschen, dass es in diesem Parlament nicht möglich ist, einen Vorschlag

schnell und unbürokratisch umzusetzen. Chantal Galladé hat einen sehr schönen Vorschlag für das neue Amtsgelübde formuliert. Die Reformkommission hätte diesen eins zu eins übernehmen können. (Unruhe). Die Sache wäre erledigt gewesen. Doch das geht in diesem Rat nicht. Es werden Worte geklaubt und an alten Gelübden festgehalten. Der neue Kompromiss ist auch kein wahnsinniger Wurf. Die Sprache ist zu hochgestellt. Wer spricht in diesem Rat oder im Volk noch so? Ich bin sicher, dass nicht einmal die SVPler zu Hause so sprechen. (Heiterkeit). Die Herren hier auf den Bildern an den Wänden des Rathauses haben so gesprochen, doch das ist nicht mehr zeitgemäss. Wir befinden uns im Jahr 1998 und machen ein neues Gesetz für eine neue Zeit, da liegt so alter Käse doch gar nicht drin. Wie schützen wir denn um Gottes Willen die Würde des Staates? Wie macht man das, indem man sich gegen die Rückschaffung von bosnischen Jugendlichen einsetzt oder indem man für die Mutterschaftsversicherung kämpft, die seit über 50 Jahren versprochen ist? Schütze ich so die Würde des Staates? Das ist es, was ich unter dem Schutz der Würde des Staates verstehe. Ich glaube jedoch kaum, dass Sie das gleich darunter verstehen.

Der neue Vorschlag gefällt mir eigentlich überhaupt nicht, doch es geht mir wie Chantal Galladé. Es ist ein Kompromiss, dem ich zähneknirschend zustimmen werde. Er ist immer noch besser als der alte Vorschlag.

Liliane Waldner (SP, Zürich): Ich möchte mich den Ausführungen von Willy Spieler anschliessen und hinzufügen, dass eine Formulierung mit dem Vaterland, wie sie jetzt von der SVP wieder aufgenommen wurde, für mich nie gestimmt hat. Ich hätte wohl auf des Mutterlandes Einheit, Kraft und Ehre vereidigt werden müssen, weil ich Name und Bürgerrecht meiner Mutter trage. Ich bin froh, dass ich, falls mich das Volk nächstes Jahr wieder wählt, endlich auf eine neutrale Formulierung vereidigt werden kann.

Dorothee Fierz (FDP, Egg): Ich fasse mich kurz und werde mich hüten, die breite Palette möglicher politischer Themen nun mit dem Amtsgelübde zu verknüpfen, wie Silvia Kamm das eben getan hat. Ich kann akzeptieren, dass die Diskussion in einer Fraktion in Richtung Beibehaltung des alten Gelübdes läuft. Es stört mich, wenn eine Fraktion, der das alte Gelübde lieber ist, daran gemessen wird. Ich finde es positiv, dass wir überhaupt über das Gelübde diskutieren, denn damit demonstrieren wir den Stellenwert eines Gelübdes.

Mit einer Äusserung der SVP habe ich allerdings etwas Mühe, nämlich mit der Argumentation, weshalb wir nach einer neuen Formulierung gesucht hätten. Es ist nicht so, dass wir vaterlands- oder heimatmüde wären. Es hat mich sehr gestört, so etwas von Jürg Leuthold zu hören. Der Vorstoss von Chantal Galladé wurde unserer Kommission überwiesen. Daraufhin haben wir nach einer aktuelleren Formulierung gesucht, aber nicht, weil wir uns von vaterländischen Grundsätzen distanzieren oder feministische oder progressive Formulierungen wollen, Herr Leuthold. Wir suchten nach einem mehrheitsfähigen Kompromiss.

Doch machen Sie einer Fraktion, die an der alten Formulierung festhalten will, aus diesem Grund keine Schuldzuweisungen. Die FDP-Fraktion hat sich mit der neuen Formulierung auch etwas schwer getan, steht nun aber dahinter. Ich bitte Sie, ihr so zuzustimmen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich hoffe, dass ich als männliches Ratsmitglied auch noch etwas sagen darf. Politik ist immer noch die Kunst des Machbaren. Wir machen eine Teil- und nicht eine Totalrevision des Kantonsratsgesetzes. Daher ist klar, dass die Kommission eigentlich nicht in allen Punkten revidieren musste, sollte und durfte. Trotzdem hatte die Kommission eine Sternstunde, als sie diese Formulierung wählte. Nicht dass sie philosophisch sehr hochstehend wäre. Wer aber weiss, wie die Diskussion gelaufen ist, muss zur Kenntnis nehmen, dass eine geschlechtsneutrale Formulierung in eine Präambel hineinkommt. Für mich ist auch klar, dass es heissen muss: Ja zum Land und Ja zu den Menschen. Selbstverständlich bin auch ich der Meinung, dass der ökologische und sozialpolitische Teil eigentlich ebenfalls hineingehört. Als Gegenreaktion kam dann aber sofort die Frage, wo die Wirtschaft und der liberale Teil unserer Gesellschaftsordnung bleiben. Schon befanden wir uns in einem materiellen Diskussionsbereich. Wir mussten uns sagen, dass wir dies im Rahmen einer Teilrevision lieber sein lassen. Wenn wir begonnen hätten, rein theoretisch abstrakte Diskussionen zu führen, die in ihren Auswirkungen nicht konkret sind, wären wir nicht weitergekommen. Schon die jetzige Diskussion zeigt deutlich, dass wir so zu keinen Lösungen kommen, auch wenn jeder für sich eine hätte.

Aus diesem Grund betrachte ich die vorliegende Formulierung im Rahmen der politischen Möglichkeiten als zeitgemäss. Die EVP wird ihr so zustimmen und den Antrag der SVP ablehnen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ehrlich gesagt kann man von einer Parlamentarierin und einem Parlamentarier nicht mehr verlangen, als dass sie oder er gelobt, die Verfassung und die Gesetze einzuhalten und sich in diesem Rahmen einzusetzen, um die Pflicht zu erfüllen. Alles andere finde ich überflüssig. Ich weiss, dass ich damit in einem Widerspruch zu anderen Teilen meiner Fraktion und mir befreundeten Fraktionen stehe. Doch im Grunde genommen haben wir verschiedene politische Optiken, und es stellt sich die Frage, worauf sich die einzelne Person verpflichtet. Und das ist, verfassungsgemäss zu handeln. Eigentlich würde der Satz «ich verpflichte mich, die Verfassung einzuhalten» genügen. Indem man die Verfassung einhält, sind alle untergeordneten Stufen der Verfassung miteingeschlossen.

Eine völlig absurde Formulierung ist die Formulierung mit der Würde des Staates, wie sie jetzt im Gesetz steht. In einem rechtlichen Sinn hat der Staat keine Würde. Ich beantrage Ihnen deshalb,

«die Einheit und Würde des Staates zu wahren» zu streichen.

Was dieser Satz aussagen will, ist mit dem Begriff der Verfassung bereits abgedeckt. Es gibt keine Einheit und Würde, die es zu wahren gilt, die über die Verpflichtung der Verfassung nicht schon gewahrt wäre. Sollte es irgend einen übergeordneten Staat gegenüber der Verfassung geben, müsste man mir erklären, was damit gemeint ist. In diesem Sinn ersuche ich Sie, diesen Streichungsantrag gutzuheissen, damit wir einen nüchternen Text haben, der für niemanden Probleme aufweist. Mehr können wir von niemandem verlangen, und weniger wollen wir von niemandem verlangen.

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich): Dieser letzte Nachmittag, den ich hier im Rat verbringe, zeigt mir deutlich, wie dieses Parlament funktioniert. Wir können mit Begeisterung über das Gelübde diskutieren, was wohl noch beliebig lange dauern könnte. Das Gelübde hat in diesem Gesetz aber null Bedeutung. Als wir vorhin allerdings über die Leistungsmotion gesprochen haben, die vielleicht das Kernelement der Globalbudgets ist, gab es nur eine minimale Diskussion, obwohl doch das die wichtigen Entscheide sind. Die meisten haben wahrscheinlich gar nicht richtig begriffen, worum es geht. Das war der grosse und wichtige Entscheid, den es heute nachmittag zu treffen galt. Beim Gelübde kann jeder mitreden, und es ist interessant, noch etwas dazu zu sagen, es hat jedoch keine grosse Bedeutung.

Morgen werden wir dann sehen, wie die Medien funktionieren. Heute haben wir gesehen, wie das Parlament funktioniert. Wir werden morgen grosse Artikel über das Gelübde sehen, doch die Sache mit den Leistungsmotionen wird nur am Rande erwähnt werden. Der Entscheid über die Leistungsmotionen von heute nachmittag hat den Einfluss des Parlaments auf die Globalbudgets eigentlich gekillt. Darüber werden wir in der Zeitung nicht viel zu lesen finden.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich möchte den Kommissionsantrag dem Streichungsantrag von Daniel Vischer gegenüberstellen. Der obliegende Antrag stellen wir dann dem Antrag der SVP gegenüber. Der Rat ist einverstanden.

Abstimmung

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Daniel Vischer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 75 : 20 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir stellen nun den Kommissionsantrag dem Antrag der SVP gegenüber. Ich lese nochmals das Gelübde, wie es vorher geheissen hat:

«Ich gelobe die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Balz Hösly (FDP, Zürich): Ich muss Sie korrigieren. Die Version des Gelübdes, wie sie heute gilt, erwähnt die Bürgerinnen nicht.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Herr Kommissionspräsident, ich lese lediglich den Antrag Mörgeli wie er vorliegt, vertreten durch Jürg Leuthold.

Abstimmung

Der Antrag der Reformkommission wird dem Antrag von Christoph Mörgeli gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 78 : 17 Stimmen, dem Antrag der Reformkommission zuzustimmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 5, Prüfung der Wahlakten

§ 5 a, Offenlegung von Interessenbindungen

§ 6, Sitzungen

§ 7, Einladung; Zustellungen

§ 8, Beschlussfähigkeit

§ 8 a, Ausstand

§ 9, Öffentlichkeit

§ 10, Immunität

§ 11, Entschädigungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir fahren auf den Seiten 16 bis 18 mit den §§ 35 bis 40 fort.

7. Schadenersatzansprüche, Mahnungen, Anklagen und Klagen

§ 35, Schadenersatzansprüche

Balz Hösly (FDP, Zürich): § 35 hat eine bessere Formulierung bekommen, weil die alte völlig unlesbar war. Ich bitte die Redaktionskommission, dort noch die geschlechtsneutrale Formulierung des Ombudsmanns und des Chefs der Kontrollstelle der Kantonalbank vorzunehmen.

Für die anderen Bestimmungen werde ich mich, sofern nötig, zu den einzelnen Paragraphen äussern.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): In § 35 Abs. 2 bzw. Abs. 3 wird den Aufsichtskommissionen – das sind nicht nur die drei sogenannten Oberaufsichtskommissionen, sondern auch die Aufsichtskommissionen, die wir nun neu definiert haben, z.B. ZKB- und EKZ-Kommission – die Möglichkeit eingeräumt, Schadenersatzklagen direkt anhängig für die

sie betreffenden Anstalten zu machen. Müsste dies nicht mit der Bestimmung in § 34 f koordiniert werden, wo wir diesen Aufsichtskommissionen – dort allerdings nur den Oberaufsichtskommissionen – die Möglichkeit zum Antrag eines PUK-Einsatzes einräumen? Es scheint mir nicht ganz logisch zu sein, nur den Oberaufsichtskommissionen die direkte Antragstellung für eine Untersuchungskommission zuzuhalten, hingegen allen Aufsichtskommissionen die Möglichkeit zugeben, Schadenersatzbegehren zu stellen. Es hat sich in diesem Rat gezeigt, dass Schadenersatz sehr oft nur über eine PUK beantragt werden kann, wenn überhaupt eine Möglichkeit dazu besteht.

Aus diesem Grund denke ich, dass § 34 f und § 35 Abs. 3 parallelisiert werden müssten. Ich sage das an dieser Stelle, weil ich die Äusserungen zu § 34 f als solche stehen lassen wollte, da der Paragraph nicht geändert worden ist. Doch vor dem Hintergrund, dass hier in der neuen Formulierung auch die Aufsichtskommissionen mit ZKB- und EKZ-Kommission gemeint sind, scheint mir dies nicht ganz sauber durchdacht zu sein und wenig Sinn zu machen.

Ich bitte den Präsidenten der Kommission um Auskunft, ob das beraten worden ist. Denn hier wurde etwas geändert. Wenn nicht, dann bitte ich die Kommission, sich das auf die zweite Lesung hin nochmals gründlich zu überlegen.

Balz Höslly (FDP, Zürich): Wie ich bereits ausgeführt habe, haben wir die Bestimmungen über die Parlamentarische Aufsichtskommission nicht geändert und nicht vorberaten. In § 35 werden die selbständigen Anstalten allerdings ausdrücklich erwähnt, weil wir eine neue Bestimmung über diese aufgenommen haben. Selbstverständlich mussten wir die entsprechenden Bestimmungen in § 35 anpassen. Bei einer Teilrevision ist das so. Wenn Sie die Bedingungen zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission verändern wollen, indem die Aufsichtskommissionen das ohne Interpellation tun dürfen, müssen Sie die entsprechenden Gesetzesbestimmungen ändern. Diesen Auftrag hatte die Reformkommission nicht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 36, Ermahnung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 37, Aufhebung der Immunität

Balz Hösly (FDP, Zürich): In bezug auf die Immunität möchte ich eine generelle Bemerkung zu den Materialien machen. Das alte Gesetz des Kantons Zürich hat den Parlamentarierinnen und Parlamentariern Immunität gegeben. Dies sowohl bei Strafuntersuchungen als auch in Zivilprozessen. Das war aber bundesrechtswidrig. Alles, was die Immunität anbelangt, ist im Strafgesetzbuch geregelt. Nur bei Strafuntersuchungen und Ehrverletzungsklagen kann die Immunität aufgehoben werden. Auf kantonaler Stufe gibt es keine parlamentarische Immunität in bezug auf Zivilprozesse. Aus diesem Grund mussten wir dies herausstreichen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 38, Gerichtliches Verfahren

§ 39, Ausfertigung; Beleuchtende Berichte

§ 40, Kostenauflage

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir fahren fort auf Seite 23 mit § 57 und § 58.

IV. Schlussbestimmungen

§ 57, Geschäftsreglement

Balz Hösly (FDP, Zürich): In § 57 Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage für eine mögliche Debattenordnung gelegt. Wenn Sie im Geschäftsreglement allenfalls verschiedene Debattenmöglichkeiten und Debattenformen vorsehen wollen, braucht es dazu eine gesetzliche Grundlage. Darüber können Sie noch entscheiden.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): In der letzten Zeit habe ich dafür gekämpft, dass Art. 4 der Bundesverfassung auch innerhalb dieses Rates gilt. Hier steht: «Das Geschäftsreglement sorgt für eine Verhandlungsordnung, welche die sachgerechte Behandlung der Geschäfte nach Massgabe ihrer Bedeutung und Dringlichkeit sowie die Rechte seiner

Mitglieder gewährleistet.» Mir ist nicht klar, was «sowie die Rechte seiner Mitglieder» bedeutet. Grundsätzlich muss das Kriterium der zeitlichen Einreichung bei einem Vorstoss eine Rolle spielen. Dazu ist nur die Kantonsrats-Nummer ein Indiz, nichts anderes. Nun vernehme ich, dass organisierte Debatten stattfinden. Was soll dann in diesem Zusammenhang noch «die Rechte seiner Mitglieder» gewährleisten? Heisst das, dass Vorstösse nicht einfach abgeschoben werden, bevor sie überhaupt auf der Traktandenliste stehen? Das hat mit Administration zu tun, aber nichts mit den Rechten.

Die Überlegungen zu diesem Satz würden mich interessieren. Andernfalls befürchte ich, dass er eine inhaltlose Worthülse ist und bleibt und keine weitere Rechtswirkung entfaltet.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Die Rechte der Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind das Recht zur Einreichung von parlamentarischen Vorstössen und das Recht auf Antragstellung. Insbesondere kein Recht von allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist das Recht der Meinungsäusserung in diesem Parlament. Dieses ist nur im Zusammenhang mit einem Antrag, aber nicht generell gewährleistet. Es gibt eine Form der organisierten Debatte, wo sich die Fraktionen beispielsweise darauf beschränken müssten, fünf oder sechs Sprecher zu nennen. Wenn die Redezeit dann abgelaufen ist, kann man sich nicht mehr weiter äussern, sondern muss einen Antrag stellen.

Das Antrags- und das Vorstossrecht sind die zwei Rechte, die mit einer organisierten Debatte nicht wegbedungen werden können. Aus diesem Grund ist das hier ausdrücklich geregelt.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Organisierte Debatten gibt es jetzt noch nicht. Dass Balz Hösly diese haben will, ist sein gutes Recht. Doch Sie können doch nicht im Gesetz etwas regeln, das auf etwas anderes Bezug nimmt, welches aber im Gesetz gar nicht geregelt ist. Insofern ist dies ziemlich heikel, und der Einwand von Thomas Büchi ist berechtigt. Man wird sich überlegen müssen, ob in der zweiten Lesung darauf zurückzukommen ist.

Man kann dies als Schnellschuss nun nicht so einfach überprüfen. Doch was Sie gesagt haben, Herr Hösly, war nicht sehr durchdacht, weil Sie die Ebenen verwischen und mit einem «Irgendwie-Vorhaben» argumentieren, von welchem wir noch gar nicht wissen, ob wir das wollen und ob wir es haben werden.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Im Prinzip, Herr Büchi, hat jeder von uns das Anrecht, zumindest moralisch einen 180stel unserer Ratszeit zum Reden zu verwenden. Wenn Sie hochrechnen, wieviel wir heute gesprochen haben, sehen Sie, dass wir die ganzen Sommerferien hierbleiben müssten, wenn sich jeder so verhielte wie Sie.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Herr Honegger, das war nun wirklich unter der Gürtellinie. Wir sind ein Parlament. (Unruhe).

Das Wort Parlament kommt von «parlare», wir sind hier, um miteinander zu diskutieren. Sie bringen immer wieder die gleichen Argumente. Ich muss Ihnen sagen, wenn Sie das Parlament nicht mehr ertragen, können Sie jederzeit zurücktreten.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 58, *Änderung bisherigen Rechts*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II., Art. III.

Balz Hösly (FDP, Zürich): Die Anpassungen der Gesetze sind rein formeller Natur. Wir haben materiell nichts geändert. Überall dort, wo «das Büro des Kantonsrates» aufgeführt war, muss das Büro durch «Geschäftsleitung» und «der Präsident» durch «das Präsidium» ersetzt werden.

In den anzupassenden Gesetzen gibt es keine materiellen Änderungen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Heute morgen musste der Kommissionspräsident eine Rüge seitens der SVP einstecken. Mit Verweis auf die heutige Sitzung muss ich feststellen, dass der Kommissionspräsident die Beratungen meines Erachtens mit Umsicht und grosser Sachkompetenz geführt hat. Ich möchte ihm dafür danken.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit ist das Gesetz in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die

Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt. Sie ist vorgesehen für die erste Sitzung nach den Sommerferien.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Führungswechsel in der Fraktionsgemeinschaft von SD und FPS

Ratssekretär Thomas Dähler: Schreiben der Fraktionsgemeinschaft von SD und FPS:

«Da der bisherige Fraktionspräsident Kantonsrat Bruno Bösel auf Ende der Sitzung vom 29. Juni 1998 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat gegeben hatte, mussten wir einen neuen Fraktionspräsidenten suchen. Ab sofort bis Ende Geschäftsjahr 1998/99 ist Kantonsrat Hans Rudolf Metz unser neuer Fraktionspräsident. Die Fraktionspost ist ab sofort an seine Adresse zu schicken.»

Rücktritt

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktritt aus dem Kantonsrat von Daniel Schloeth, Zürich:

«Aus beruflichen Gründen trete ich am Ende der heutigen Sitzung aus dem Kantonsrat zurück. Die vergangenen sieben Jahre werde ich in guter Erinnerung behalten. Als Politologe war es für mich stets interessant, Politik nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis kennenzulernen, wobei auch die Praxis zuweilen etwas theoretisch ist.

Ich bedanke mich für die meist angenehme Zusammenarbeit, wobei mir das Jahr im Büro besonders gut gefallen hat. Ich wünsche Ihnen alles Gute und hoffe, dass die Parlamentsreform Erfolg hat und den Kantonsrat stärken wird.»

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Daniel Schloeth hat nach den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 1991 im Kantonsrat Einsitz genommen. Er wirkte seither in 16 Spezialkommissionen mit. Im Amtsjahr 1994/95 gehörte er dem Ratsbüro an. Als Kantonsrat hat sich Daniel Schloeth schwerpunktmässig mit Bildungsfragen sowie Anliegen des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes befasst. Seine besondere

12834

Aufmerksamkeit galt ferner dem Planungs- und Bauwesen sowie dem Volksrecht. Ich danke ihm herzlich für sein fast achtjähriges Wirken im Zürcher Kantonsrat und die dem Staat geleisteten wertvollen Dienste. Für seine Zukunft wünsche ich ihm alles Gute.

(Applaus).

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

– **Die steuerliche Erleichterung für Nichterwerbsarbeit**

Motion *Peter Stirnemann (SP, Zürich)*, *Anna Maria Riedi (SP, Zürich)* und *Christoph Schürch (SP, Winterthur)*

- **Nutzungskonzept «Kasernen-Areal»**
Motion *Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich)* und *Markus Werner (CVP, Dällikon)*
- **Mitfinanzierung des öffentlichen Zubringerverkehrs durch den Flughafen**
Motion *Willy Germann (CVP, Winterthur)* und *Ruedi Aeschbacher (EVP, Zürich)*
- **Besserstellung der Teilzeitbeschäftigten bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK)**
Motion *Bettina Volland (SP, Zürich)*, *Benedikt Gschwind (LdU, Zürich)* und *Daniel Vischer (Grüne, Zürich)*
- **Neuregelung der Zuständigkeiten in den Strafverfahren**
Motion *Peter Marti (SVP, Winterthur)*, *Hans Egloff (SVP, Aesch)* und *Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf)*
- **Schaffung einer Auskunft- und Anlaufstelle auf dem Flughafen Zürich-Kloten**
Postulat *Michel Baumgartner (FDP, Rafz)*, *Martin Mossdorf (FDP, Bülach)* und *Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen)*
- **Einheitlichere Regelung für 10. Schuljahre**
Postulat *Michel Baumgartner (FDP, Rafz)*, *Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf)* und *Peter Biemann (CVP, Zürich)*
- **Konkretisierung der Übergangsregelung der Bezirksschulpflege**
Postulat *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)*, *Josef Vogel (SP, Zürich)* und *Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)*
- **Entwicklungsprozesse an Musikschulen und Konservatorien der Städte Winterthur und Zürich**
Anfrage *Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)*
- **Anstellungspraxis der kantonalen Verwaltung**
Anfrage *Hugo Buchs (SP, Winterthur)*
- **Kosten und Gebührenstrukturen des Angebots an Sportanlagen (und weiterem Schulraum) kantonalen Schulen nach Erlass der neuen Schulraumverordnung**
Anfrage *Peter Aisslinger (FDP, Zürich)*, *Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich)* und *Peter Biemann (CVP, Zürich)*

- **Verkauf von Spielzeugwaffen an Kinder**
Anfrage *Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf)* und *Willy Germann (CVP, Winterthur)*
- **Fachhochschulen**
Anfrage *Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur)*
- **Reorganisation des Zivilschutzes im Kanton Zürich**
Anfrage *Michel Baumgartner (FDP, Rafz)*
- **Hepatitis-B-Impfung**
Anfrage *Crista D. Weisshaupt (SP, Uster)* und *Anna Guler (SP, Zürich)*
- **Auswirkungen der Verlagerung der stationären in die ambulante Behandlung**
Anfrage *Ursula Talib-Benz (Grüne, Pfäffikon)* und *Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf)*

Rückzüge

- **Randstundenkonzept S 5**
Anfrage *Adrian Bucher (SP, Schleinikon)*, KR-Nr. 127/1998
- **Randstundenkonzept ZVV S 9**
Anfrage *Dorothee Jaun (SP, Fällanden)*, KR-Nr. 151/1998

Hinfällig infolge Austritt aus dem Kantonsrat:

- **Vorankündigung von Radarkontrollen durch die Polizeiorgane**
Postulat *Bruno Bösel (FPS, Richterswil)*, KR-Nr. 286/1997

Schluss der Sitzung: 17.55 Uhr

Zürich, den 6. Juli 1998

Die Protokollführerin:
Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 27. August 1998 genehmigt.